



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Nebelberg

2025-128880/He



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach, Am Teich 1

Herausgegeben:

Linz, im Juli 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Gemeinde Nebelberg durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 25. November 2025 bis 27. Jänner 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Nebelberg. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Nebelberg umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
RÜCKLAGEN	13
FINANZAUSSTATTUNG	14
VERWALTUNGSABGABEN	15
HUNDEABGABE	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
GELDVERKEHRSSPESEN	18
KASSENKREDIT	18
HAFTUNGEN	18
PERSONAL	19
DIENSTPOSTENPLAN	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG	20
HANDWERKLICHER DIENST	21
MITARBEITERGESPRÄCHE	21
ORGANISATION	21
ARBEITSZEIT	21
BEZUGSVERRECHNUNG	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	23
REINIGUNG	23
BAUHOF	24
GEMEINDESTRASSEN	25
WINTERDIENST	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG	29
ABFALLBESEITIGUNG	32
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	33
FEUERWEHRWESEN	33
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	33
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	34
KINDERGARTENTRANSPORT	34
VOLKSSCHULE	35
GASTBEITRÄGE	36
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	37
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	37
VERSICHERUNGEN	37
FÖRDERUNGEN	38
ANSATZ 6. DEKADE	38
ANSATZ 991	38
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	39
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	39
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	40
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG	40
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	40

GEMEINDEVERTRETUNG.....	41
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	41
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	41
SITZUNGSGELD	41
INVESTITIONEN.....	42
INVESTITIONSVORSCHAU.....	43
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	43
ZUBAU BAUHOFLAGER.....	43
VOLKSSCHULAUSSATTUNG.....	44
SCHLUSSBEMERKUNG.....	45

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Diese zeigte sich im Jahr 2022 positiv. Die Jahre 2023 und 2024 wiesen einen negativen Wert aus. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einem negativen Ergebnis aus. Zu erwähnen ist, dass in den Jahren 2024 und 2025 die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilervorgang 1 (HAF 1) abgezogen sind.

Der im Zuge des Nachtragvoranschlags 2025 beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) lässt erkennen, dass sich der Finanzierungshaushalt ebenso wie der Ergebnishaushalt der Gemeinde Nebelberg bis 2029 durchgehend negativ darstellt.

Die Steuerkraft einer Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Prüfungszeitraum von 1.092.841 Euro bis 1.386.173 Euro bewegte. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von 1.365.700 Euro aus. Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben betrugen in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 24,8 % der Steuerkraft, im Jahr 2024 waren es 20,7 %. Damit zählte die Gemeinde zu jenen mit einer geringen eigenen Finanzausstattung.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde Nebelberg hatte im Prüfungszeitraum 2 Darlehen aushaftend, die den Siedlungswasserbau betrafen. Im Jahr 2022 betrug die Rückzahlung (Zinsen, Tilgung und Sondertilgung) 57.803 Euro. Durch eine weitere Sondertilgung im Bereich des Kanalbaus im Jahr 2023 stieg die Belastung auf 186.769 Euro. Dadurch waren die aushaftenden Darlehen für die Abwasserentsorgung getilgt. Ab dem Jahr 2024 war nur mehr 1 Darlehen für die Wasserversorgung aushaftend. Die Rückzahlung belief sich ab dem Jahr 2024 auf 4.787 Euro.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Förderungen in Höhe von 54.024 Euro (2022), 53.484 Euro (2023) und 52.949 Euro (2024). Ab dem Jahr 2024 erhält die Gemeinde noch Zuschüsse, neben dem Zuschuss für das Wasserversorgungsdarlehen, für bereits getilgte Kanalbaudarlehen bis zum Jahr 2032. Diese führte die Gemeinde einer zweckgebundenen Rücklage zu. Der Annuitätendienst für die Wasserversorgung belief sich im Jahr 2024 auf 2.274 Euro. Die Planjahre bis 2029 sehen Zuschüsse von durchschnittlich 2.215 Euro vor.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 21,2 % und 23,5 %. Die Gemeinde Nebelberg führt die Kinderbetreuungseinrichtung nicht selbst. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen. Die Gemeinde beschäftigte Ende 2024 insgesamt 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 4,81 Personaleinheiten (PE).

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung erkennen die Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zu. Seit dem Jahr 2025 ist in der Gemeinde Nebelberg ein Mitarbeiter für die Betreuung der EDV-Anlagen zuständig. Die Dienstvergütung „EDV-Koordinator“ war in den Lohnkonten nicht zu ersehen. Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Die Dienstvergütung für den EDV-Koordinator ist auf die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze ausgelegt und gebührt jenem Mitarbeiter, der diese betreut. Der Gemeindevorstand soll über eine Gewährung der Dienstvergütung „EDV-Koordinator“ diskutieren.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 3 Bedienstete mit insgesamt 1,71 Personaleinheiten (PE). Davon 2 Bedienstete als Raumpfleger und einen im Bauhof. Der Bauhofmitarbeiter übernimmt die Agenden des Wasserwärters. Die Leistungszuordnungen erfolgten über eine interne Verrechnungsbuchung.

Der Bauhofmitarbeiter führt den Winterdienst durch. Zur Verstärkung in den Wintermonaten stand bis zum Winter 2021/2022 ein externer Mitarbeiter zur Verfügung. Seit dem Jahr 2022 wird der Bauhofmitarbeiter von einem externen Dienstleister unterstützt. Dieser stellt der Gemeinde lediglich die Personalstunden in Rechnung. Die Stundenabrechnung erfolgt laut Aufzeichnungen der Betriebsstundenanzeige des gemeindeeigenen Schneeräumfahrzeugs. Die Gemeinde traf mit dem externen Dienstleister keine schriftliche Vereinbarung. Um eine Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Gemeinde eine Vereinbarung mit dem externen Dienstleister treffen.

Die Räumung der Gehsteige wird teilweise im Rahmen des Winterdienstes der Gemeinde Nebelberg durchgeführt. In der Gemeindezeitung wird auf die Pflichten der Anrainer nicht Bezug genommen. Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 stets Überschüsse, die sich von 8.492 Euro bis 20.440 Euro bewegten. Auch geht das Planjahr 2025 von einem Überschuss in Höhe von 47.200 Euro aus.

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist mit 120 Euro je Grundstück festgelegt. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (15 Cent je m²) einzuheben.

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Bei 34 angeschlossenen Liegenschaften betrug der Wasserverbrauch weniger als 20 m³ pro Jahr. Die Gemeinde hebt für alle Objekte eine Grundgebühr ein. Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 Überschüsse in Höhe von 624 Euro bis 67.019 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 79.300 Euro aus. Interessentenbeiträge und Investitionen sind bei den Betriebsergebnissen abgezogen. Im Jahr 2024 entnahm die Gemeinde aus den Kanalrücklagen 95.677 Euro, die sie für eine Sondertilgung heranzog.

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (33 Cent je m²) in die Kanalgebührenordnung aufzunehmen und einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Nebelberg vermietet in der Volksschule eine Wohneinheit sowie einen Stellplatz für einen Imbissstand am gemeindeeigenen Parkplatz hinter dem Gemeindeamt.

Am 15. Juli 2022 schloss die Gemeinde einen Mietvertrag für die Wohneinheit in der Volksschule ab. Als Mietzins vereinbarten die Beteiligten 3,38 Euro je m². Für Mietverträge, die die Gemeinde nach dem 01. März 1994 abschloss, gelten die nach Bundesländern gestaffelten Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für Oberösterreich ab 01. April 2023 7,23 netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. Die Gemeinde soll sich bei neuen Vermietungen an der Höhe der Richtwertmieten orientieren.

Kindergarten und Krabbelstube

Die Gemeinde Nebelberg führt weder einen eigenen Kindergarten noch eine Krabbelstube. Daher besuchten die Kinder den Kindergarten und die Krabbelstube der Nachbargemeinde Peilstein. Dieser wird von einem externen Rechtsträger geführt. Da keine Kinder die Krabbelstube besuchten, war nur für den Kindergartenbesuch ein Gastbeitrag zu leisten.

Turnsaal

Im Gebäude der Volksschule befindet sich ein Turnsaal. Vereine können diesen außerhalb der Unterrichtszeit buchen. Der Gemeinderat beschloss am 15. Dezember 2023 zur teilweisen Deckung der Betriebskosten eine Benützungsgebühr in Höhe von 10 Euro je Stunde bzw. einen Pauschalbeitrag ab 4 Stunden in Höhe von 40 Euro einzuheben. Die Tarifordnung beinhaltete eine Ausnahme für ortsansässige Vereine, wenn bei der Veranstaltung keine Einnahmen erzielt werden. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Die Gemeinde sollte die Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung abändern.

Versicherungen

Die Gemeinde ist gegen die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Die Verträge bestehen zur Gänze bei einer Versicherung. Die Gemeinde holte keine Vergleichsangebote ein. Eine unabhängige Versicherungsanalyse gab die Gemeinde nicht in Auftrag. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen. Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen eine jährliche Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Förderungen

Die Gemeinde gewährte diversen Organisationen und Vereinen Subventionen bzw. Förderungen. Der Gemeindevorstand beschloss jährlich die Gewährung der Subventionen, Förderungen und Mitgliedsbeiträge an die diversen Organisationen und Vereine. Auch die Jahre 2024 und 2025 sahen eine Förderhöhe von 2.000 Euro bzw. 3.300 Euro an einen Sportverein vor. Gewährungen geldwerter Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden

Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis 2.000 Euro, bedingen einer Zustimmung des Gemeindevorstands. Die Zuständigkeit der Gewährung der außerhalb dieser Wertgrenzen gelegenen Förderungen liegt beim Gemeinderat. Die Gemeinde hat darauf zu achten, Zuwendungen vom zuständigen Gemeindeorgan genehmigen zu lassen.

Raumordnung - Planungskosten

Jede Gemeinde hat durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Dieser besteht aus dem Flächenwidmungsteil und dem örtlichen Entwicklungskonzept. Das örtliche Entwicklungskonzept bildet die Grundlage des Flächenwidmungsteil und ist auf einen Planungszeitraum von 15 Jahre ausgelegt. Daher enthält er die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung. Der Flächenwidmungsteil ist auf einen Planungszeitraum von 7,5 Jahre auszulegen. Die Gemeinde hat sich mit dem Thema Flächenwidmungsplan eingehend auseinander zu setzen und die Schritte zur Erstellung eines aktuellen Flächenwidmungsplans einzuleiten.

Gemeindevertretung Prüfungsausschuss

Im Prüfungszeitraum traf sich der Prüfungsausschuss zu den notwendigen 5 Sitzungen und entsprach somit den Vorgaben der Oö. GemO 1990. Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten, die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich Darlehensgebarung sowie das Personal zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss sollte auf Basis eines Prüfungsprogramms Schwerpunkte (zB Einsatzverrechnungen Feuerwehr) für seine Prüfungstätigkeit festlegen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben Zubau Bauhoflager

Der Gemeinderat beschloss am 14. Dezember 2022 einen Zubau zum Bauhoflager. Der 50 m² große Zubau soll eine Unterbringungsmöglichkeit für Winterdienst- (Schneestangen), Straßenabsperr- und Wasserentsäuerungsmaterial schaffen. Die Gemeinde holte 5 Angebote ein, wobei 3 Firmen der Einladung zur Angebotslegung folgten. In der GR-Sitzung am 16. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat den Auftrag an den Bestbieter, der auch der Billigstbieter war, zu vergeben. Der Preisvergleich basierte auf einem schlüsselfertigen Anbau inkl. Zimmermann-, Spengler- und Elektroarbeiten usw. Eigenleisten waren im ursprünglichen Leistungsumfang noch unberührt. Der Bauausschuss kam zu der Erkenntnis, dass es bei Eigenleistungen zu einer Verringerung des Auftragsumfanges kommen kann. Daher forderte die Gemeinde den externen Dienstleister nochmals auf, ein angepasstes Angebot zu stellen. Der Gemeinderat änderte den Beschluss vom 16. Juni 2023 ab, sodass für die Baumeisterarbeiten in Höhe von 33.386 Euro der externe Dienstleister zum Zuge kam.

Die Vergabe der restlichen Gewerke, wie die Vergabe der Torlieferung beschloss der Gemeinderat mit 3. November und 23. Dezember 2023. Dafür holte er 2 Angebote ein, wobei der Billigstbieter zum Zuge kam. Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote auf Grund der Gebarungsgrundsätze einholen. Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze beachten und mehrere Vergleichsangebote einholen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km²):	9
Seehöhe (Hauptort):	695
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	6

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	11,6
Güterwege (km):	17,6
Landesstraßen (km):	2,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	7	6			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	640
Registerzählung 2011:	619
Registerzählung 2021:	654
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	639
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	681
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	702

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	18,4
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	19,6
Druckleitungen (km):	2,96
Pumpwerke Kanal:	6

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		1.820.287 Euro	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		85.067 Euro	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		64 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.400 Euro	Rang (Bezirk / OÖ):*	11 / 162

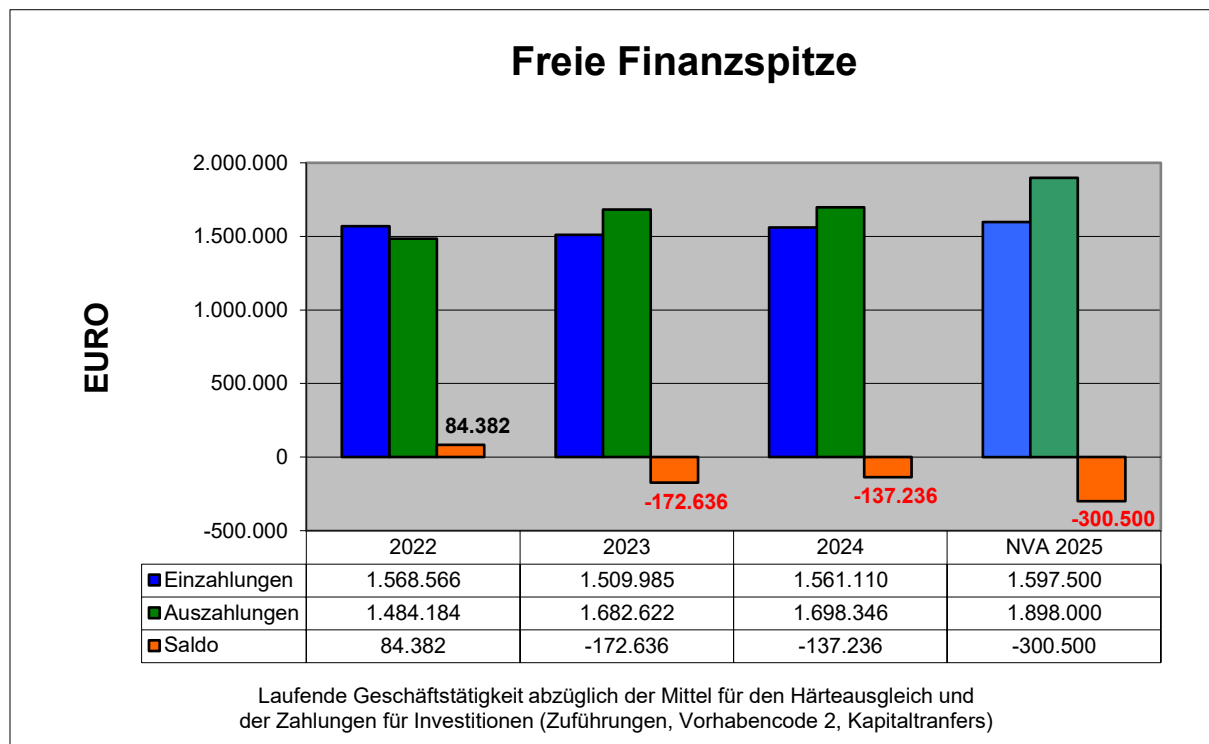
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Volksschule:	2 Klassen, 37 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze zeigte sich im Jahr 2022 positiv. Sie belief sich auf 84.382 Euro. Die Jahre 2023 und 2024 wiesen negative Werte in Höhe von 172.636 Euro bzw. 137.236 Euro aus. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einem negativen Ergebnis aus. Zu erwähnen ist, dass in den Jahren 2024 und 2025 die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilervorgang 1 (HAF 1) abgezogen sind.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	141.215	35.870	190.948	41.000
Saldo 2 – Investive Gebarung	185.470	-79.662	-244.031	-182.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-57.741	-186.680	76.297	-13.700
Saldo 5 – Geldfluss	268.944	-230.472	23.215	-155.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	299.862	-83.397	-61.852	-155.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-30.918	-147.075	85.067	0

Die überschüssigen Zahlungsmittel aus der operativen Gebarung konnten die Investitionen im Prüfungszeitraum nur zum Teil bedecken. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung (Sondertilgungen 2022 und 2023). Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden

Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Aus dem Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich und dieses stellte sich bei der Gemeinde nur im Jahr 2024 positiv dar.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025
Erträge	1.938.345	1.957.366	2.288.473	2.586.900
Aufwendungen	1.904.346	2.036.734	2.189.702	2.600.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	33.999	-79.368	98.771	-13.600
Entnahme von Rücklagen	374.402	242.751	110.387	222.700
Zuweisung an Rücklagen	374.338	48.488	96.405	31.300
Nettoergebnis nach Rücklagen	34.063	114.895	112.753	177.800

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	8.908.883	8.734.206	-174.677
Kurzfristiges Vermögen	324.578	419.264	94.686
Summe	9.233.461	9.153.470	-79.991
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.878.046	2.931.468	53.422
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.215.919	5.983.389	-232.530
Langfristige Fremdmittel	363.244	209.720	-153.525
Kurzfristige Fremdmittel	-223.748	28.893	252.642
Summe	9.233.461	9.153.470	-79.991

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 8.734.206 Euro. Dieses setzte sich zum Großteil aus den Sachanlagen (8.385.137 Euro) zusammen, die die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur usw.) darstellen. Das kurzfristige Vermögen ergab sich zu 94 % (392.946 Euro) aus liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und zu 6 % (26.318 Euro) aus kurzfristigen Forderungen.

Die Passiva setzten sich zu

- 32 % aus dem Nettovermögen
- 65 % Sonderposten Investitionszuschüsse
- 2 % langfristige Fremdmittel und
- 1 % kurzfristige Fremdmittel zusammen.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden in Höhe von 85.377 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen in Höhe von 38.949 Euro. Das kurzfristige Vermögen war höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde zum Jahresende 2024 rechnerisch gegeben war.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Zum Jahresende 2024 errechnete sich eine Nettovermögensquote von 97 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihr langfristiges Vermögen (8.734.206 Euro) zum Großteil mit eigenen Mitteln (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse von 8.914.857 Euro) finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 05. Dezember 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-365.300	-408.800	-445.800	-488.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-524.000	-490.200	-549.100	-585.800

Der im Zuge des Nachtragvoranschlags 2025 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich der Finanzierungshaushalt ebenso wie der Ergebnishaushalt der Gemeinde Nebelberg bis 2029 durchgehend negativ darstellt.

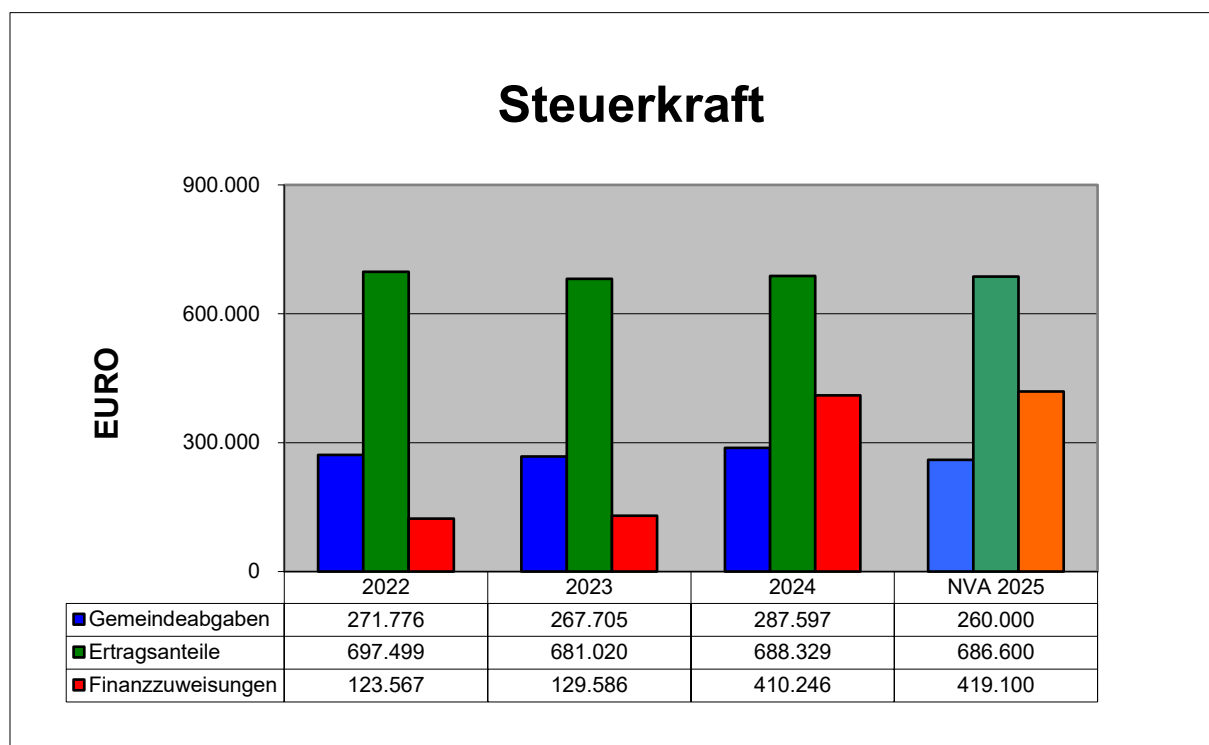
Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2024 laut Rechenwerk über Rücklagen in Höhe von insgesamt 465.868 Euro. Diese untergliedern sich in allgemeine Rücklagen in Höhe von 123.607 Euro und zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 342.262 Euro. Diese verteilten sich zu 71 % auf die Abwasserbeseitigung und zu 29 % auf die Wasserversorgung.

Aus der zweckgebundenen Rücklage Abwasserbeseitigung entnahm die Gemeinde für die Ausfinanzierung des Feuerwehrzeughauses ein „inneres Darlehen“ in Höhe von 90.000 Euro. Dieses wird in 10 Jahresraten in Höhe von 9.000 Euro wieder an die zweckgebundene Rücklage zugeführt. Der Buchwert zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 81.000 Euro war im Nachweis über „innere Darlehen“ zu ersehen.

Die allgemeine Haushaltsrücklage unterteilt sich in die zweckgewidmeten Rücklagen „Sonder-BZ 2024“ (24.900 Euro) und „Überschuss der laufenden Geschäftstätigkeit“ (98.707 Euro).

Finanzausstattung



Die Steuerkraft einer Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Prüfungszeitraum von 1.092.841 Euro bis 1.386.173 Euro bewegte. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von 1.365.700 Euro aus.

Die Ertragsanteile beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 688.949 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 budgetierte 686.600 Euro.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben betrugen in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 24,8 % der Steuerkraft, im Jahr 2024 waren es 20,7 %. Damit zählte die Gemeinde zu jenen mit einer geringen eigenen Finanzausstattung.

Die Gemeinde Nebelberg erhielt folgende Zahlungen aus den Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen:

	2022	2023	2024	NVA 2025
	Beträge in Euro			
Ertragsanteile	697.499	681.020	688.329	686.600
HAF 1 Mittel			253.800	293.300
Strukturfonds	85.191	84.551	90.262	91.900
§ 24 Z1 FAG 2017 / § 26 FAG 2024				9.200
§ 24 Z2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	3.376	3.374	6.184	6.100
§ 28 FAG 2024				18.600
Summe	786.066	768.945	1.038.575	1.105.700

An Sonder-Bedarfszuweisungsmittel erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 136.661 Euro. In den Jahren 2022 und 2023 umfassten die Finanzzuweisungen 11 % bzw. 12 % der Steuerkraft und stiegen im Jahr 2024 auf 30 % an. Der Großteil entfiel auf die

Strukturfondsmittel des Landes OÖ und im Jahr 2024 auf die Härteausgleichsmittel aus dem Verteilungsvorgang 1.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2024 rangierte die Gemeinde auf dem 11. Finanzkraft Rang von 37 Gemeinden des Bezirkes Rohrbach und dem 162. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft belief sich auf 1.400 Euro je Einwohner.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben:

Steuerart	2022	2023	2024	NVA 2025
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	209.766	205.265	208.127	190.000
Grundsteuer A+B	53.395	53.198	69.102	59.100
Erhaltsbeiträge	4.638	4.270	5.846	5.800
Sonstige	3.976	4.972	4.412	5.100
Summe	271.776	267.705	287.487	260.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer A+B ein.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum insgesamt um 81.513 Euro bzw. um 18 %. Im Wesentlichen zeigten sich die Erhöhungen der Sozialhilfverbandsumlage, des Krankenanstalten- und Bezirksabfallverbandbeitrags um insgesamt 43.490 Euro dafür verantwortlich. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen zog im Nachtragsvoranschlag 2025 die Gemeinde rund 41 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heran.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ im Prüfungszeitraum erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung.

Die Gemeinde hielt die Abgaben und Gebühren der „Tarifpost 8“² in nachprüfbarer Weise fest und schrieb diese ordnungsgemäß vor.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser³

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Laut Auskunft der Gemeinde liegen keine Ausnahmen vor.

Bei 34 angeschlossenen Liegenschaften betrug der Wasserverbrauch weniger als 20 m³ pro Jahr. Dabei handelte es sich um Objekte, bei denen ein weiterer Zähler verbaut ist, Ein-Personen-Haushalte, Wochenendhäuser oder der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage fand kurz vor dem Stichtag statt. Bei 5 Objekten mit einem Verbrauch von 0 m³ war ein Objekt unbewohnt. Die Gemeinde hebt für alle Objekte eine Grundgebühr ein.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden.

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal⁴

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung von 6 landwirtschaftlichen Objekten waren 2 aktive Landwirtschaften, die restlichen 4 waren inaktiv. Alle diese Objekte waren an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

Für 7 Objekte im Gemeindegebiet liegt eine Ausnahmegenehmigung vor. Die Verwaltungsabgabe schrieb die Gemeinde ordnungsgemäß vor.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 20 Euro. Die Abgabe für die sonstigen Hunde belief sich 2022 auf 40 Euro und danach auf 50 Euro.

Der Gemeinderat beschloss am 13. Dezember 2024 für das Haushaltsjahr 2025 für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, den Höchstbeitrag von 30 Euro einzuheben und für sonstige Hunde den vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert in Höhe von 50 Euro.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat verordnete im November 2019 den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 50 m² sowie für Dauercamper und für Wohnungen mit einer Nutzfläche von über 50 m² mit 100 %.

Laut § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beträgt der Höchstbeitrag des Zuschlags für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 % bzw. 129,60 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 259,20 Euro.

Die Einnahmen verbleiben zur Gänze bei der Gemeinde. Daher sollte sie die Höchstgrenze für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschöpfen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁵ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁶. Festzustellen war, dass die Veranstalter die Meldefristen nicht einhielten. Die Verwaltungsabgaben schrieb die Gemeinde ordnungsmäßig vor.

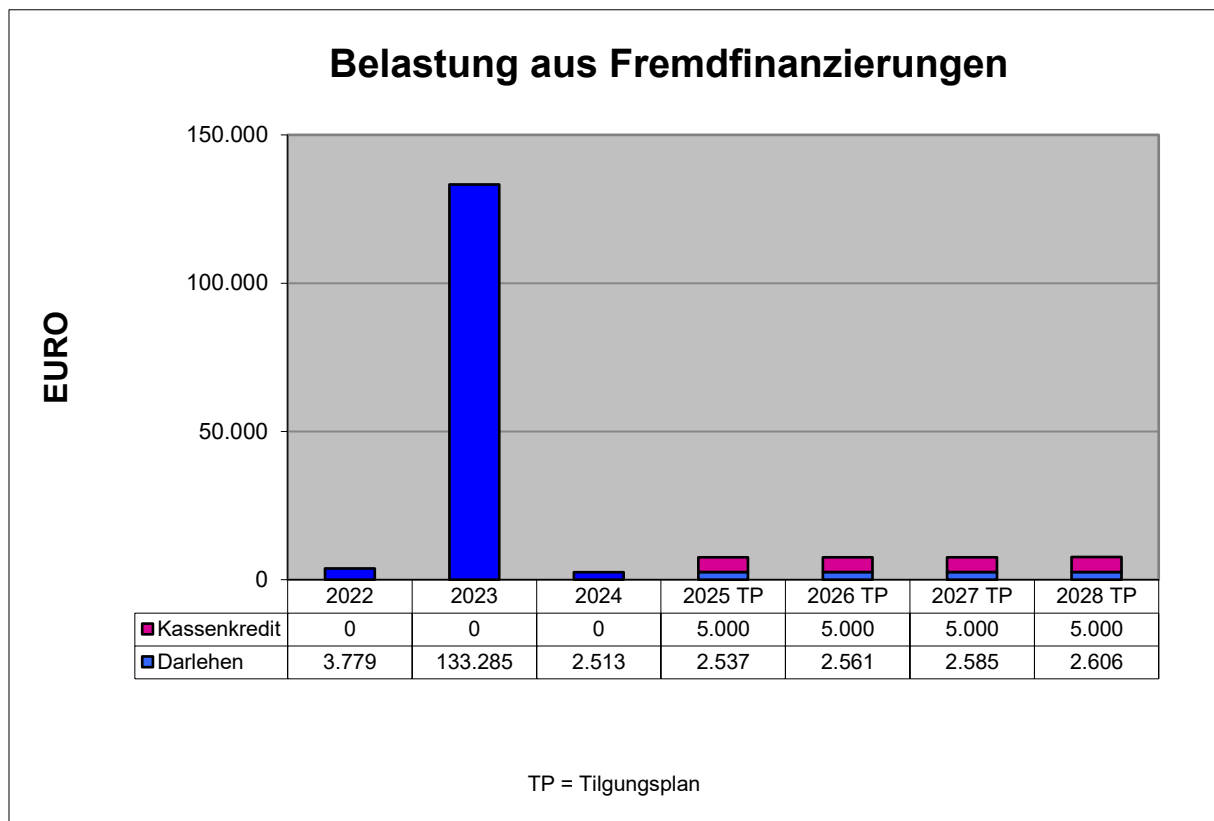
Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen hinzuweisen.

⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁵ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁶ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt. Es bestanden keine Zahlungen für anteilige Darlehen an den Reinhaltungsverband bzw. Leasingverpflichtungen.

Darlehen

Die Gemeinde Nebelberg hatte im Prüfungszeitraum 2 Darlehen aushaftend, die den Siedlungswasserbau betrafen. Im Jahr 2022 betrug die Rückzahlung (Zinsen, Tilgung und Sondertilgung) 57.803 Euro. Im Folgejahr leistete die Gemeinde zusätzlich eine weitere Sondertilgung im Bereich des Kanalbaus und die Belastung stieg auf 186.769 Euro. Dadurch waren die aushaftenden Darlehen für die Abwasserentsorgung getilgt. Ab dem Jahr 2024 war nur mehr 1 Darlehen für die Wasserversorgung aushaftend. Die Rückzahlung belief sich ab dem Jahr 2024 auf 4.787 Euro.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Förderungen in Höhe von 54.024 Euro (2022), 53.484 Euro (2023) und 52.949 Euro (2024). Ab dem Jahr 2024 erhält die Gemeinde noch Zuschüsse, neben dem Zuschuss für das Wasserversorgungsdarlehen, für bereits getilgte Kanalbaudarlehen bis zum Jahr 2032. Diese führte die Gemeinde einer zweckgebundenen Rücklage zu. Im Jahr 2024 verblieb ein Nettoschuldendienst für die Wasserversorgung von 2.513 Euro. Die Planjahre bis 2029 sehen Zuschüsse zum Wasserversorgungsdarlehen von durchschnittlich 2.215 Euro vor und der Nettoschuldendienst wird sich auf durchschnittlich 2.572 Euro belaufen.

Ende 2024 war 1 Darlehen mit einem Buchwert in Höhe von 80.674 Euro aushaftend.

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	85.377 Euro	80.674 Euro
Kassenkredite	0 Euro	0 Euro
Haftungen	37.657 Euro	36.282 Euro
Gesamtsumme	123.033 Euro	116.955 Euro
Wert pro Einwohner	191 Euro	183 Euro

Unter Einrechnung der Haftungen summierte sich der ermittelte Gesamtschuldenstand Ende 2024 auf 116.955 Euro bzw. 183 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als niedrig zu beurteilen.

Bei den beiden getilgten Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,50 %. Das Darlehen der Wasserversorgungsanlage wies eine Fixverzinsung von 0,10 % auf. Der Aufschlag bewegte sich im Marktniveau.

Bei Darlehensausschreibungen forderte die Gemeinde bis zu 9 Banken zur Angebotslegung auf, wobei der Billigstbieter zum Zug kam. Auch überörtliche Kreditinstitute lud die Gemeinde zu einer Angebotslegung ein, die ihr aber nicht folgten.

Geldverkehrsspesen

Für ein Girokonto verrechnete die Bank im Prüfungszeitraum Geldverkehrsspesen in Höhe von durchschnittlich 1.366 Euro. Diese lagen im Durchschnitt der Vergleichsgemeinden. Die Gemeinde und die Bank treten jährlich in Verhandlungen über die Geldverkehrsspesen.

Kassenkredit

Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde keinen Kassenkredit in Anspruch nehmen. Daher beschloss der Gemeinderat im Zuge des Voranschlags auch keine maximale Höhe oder einen Kassenkreditvertrag.

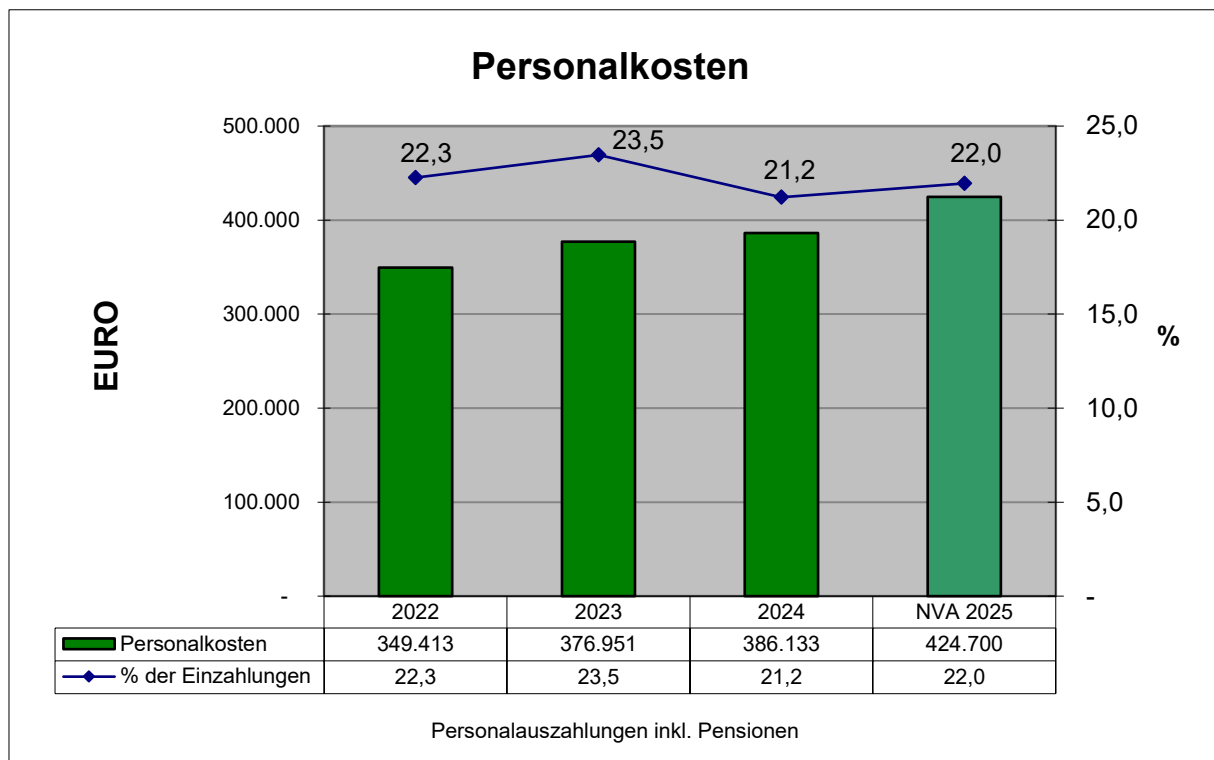
Für das Haushaltsjahr 2025 setzte der Gemeinderat am 12. Dezember 2024 den Kassenkredit mit einem Rahmen in Höhe von 500.000 Euro fest. Damit liegt er unter der maximalen Höhe (614.667 Euro) von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einer Inanspruchnahme des Kassenkredits aus. Daher bugediente die Gemeinde 5.000 Euro an Zinsbelastung.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 schrieb die Gemeinde 5 Banken zur Angebotslegung an. 2 legten ein Angebot, wobei der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Haftungen

Der Haftungsstand betrug zum Jahresende 2024 laut Haftungsnachweis 36.282 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft ausschließlich den Reinhaltverband „Region Donau-Mühltal“. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 21,2 % und 23,5 %. Die Gemeinde Nebelberg führt die Kinderbetreuungseinrichtung nicht selbst. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch Zahlungen an den Rechtsträger für dessen Kostenaufwand, welcher zum Großteil aus Aufwendungen für das Personal entsteht.

In den Jahren 2022 und 2023 lagen die Personalkosten bei 349.413 Euro bzw. 376.951 Euro. Durch die Gehalts- und Lohnerhöhung, Höherreichungen von Bediensteten und dem Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 stiegen im Jahr 2024 die Auszahlung für das Personal auf 386.133 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einem Anstieg (9 %) der Personalkosten auf 424.700 Euro aus.

Im Jahr 2024 gewährte die Gemeinde einem Mitarbeiter eine aliquote Treueabgeltung in Höhe von 9.647 Euro sowie eine Urlaubersatzleistung in Höhe von 8.548 Euro. Eine Mitarbeiterin erhielt im Jahr 2023 eine Abfertigung in Höhe von 6.215 Euro.

Die Personalkosten betrafen für das Jahr 2024 - ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen - die nachfolgenden Bereiche, aus denen sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (702 Einwohner laut GR-Wahl 2021) errechneten:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	236.535 Euro	337 Euro
Bauhof	47.466 Euro	68 Euro
Kindergartenbusbegleitung	17.121 Euro	24 Euro
Volksschule ⁷	15.891 Euro	23 Euro
Pensionen	3.024 Euro	4 Euro
Gemeindestraßen	920 Euro	1 Euro

⁷ Reinigungskräfte

Auch waren geringfügige Auszahlungen in den Bereichen Winterdienst und Wasserversorgung zu verzeichnen. Im Prüfungszeitraum unterlagen die Personalkosten einem stetigen Anstieg. Die Kosten erhöhten sich von 2023 auf 2024 um 12 %. Den höchsten Anstieg zeigte die Busbegleitung, begründet durch die Erhöhung des Stundenausmaßes des Personals.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen sind im Rückstellungsspiegel ersichtlich. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sind die langfristigen Rückstellungen budgetiert.

Die Gemeinde beschäftigte Ende 2024 insgesamt 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 4,81 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Zentralamt	5	3,1
Bauhof	1	0,75
Reinigung	2	0,55
Kindergartenbusbegleitung		0,41
Gesamt	8	4,81

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat beschloss am 13. Dezember 2024 im Zuge des Voranschlags 2025 den Dienstpostenplan für das Jahr 2025. Diesen nahm die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 12.1	B II-VI	1	GD 12
	0,4	GD 17.4		0,4	GD 17
	0,6	GD 17.5	I/c	0,6	GD 17
	1	GD 20.1		0,1	GD 20
				0,4	GD 20
				0,5	GD 20
Handwerklicher Dienst	0,75	GD 19.1		0,75	GD 19
	0,55	GD 25.1		0,55	GD 25
	0,41	GD 25.4		0,41	GD 25

Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung war im Prüfungszeitraum von einem Personalwechsel betroffen. Der Amtsleiter und ein Gemeindebediensteter traten in den Ruhestand über bzw. die Pension an.

Im Oktober 2023 trat eine neue Mitarbeiterin die Nachfolge des Amtsleiters an. Dadurch kam es von 01. Oktober 2023 bis 31. Jänner 2024 zu einer befristeten Überschreitung des Dienstpostenplans in Ausmaß von einer 1 PE in der Entlohnungsstufe GD 14. Mit 01. Februar 2024 übernahm die Mitarbeiterin die Tätigkeiten der Amtsleitung, nachdem der bisherige Amtsleiter in den Ruhestand übertrat. Die Entlohnung erfolgte seither in GD 12. Die Bedienstete und die Gemeinde lösten mit 31. Dezember 2024 einvernehmlich den Dienstvertrag. Seit 03. November 2025 ist die Stelle in der Amtsleitung wieder besetzt.

Ein weiterer Gemeindebediensteter wechselte im Februar 2023 in die Altersteilzeit, die bis Jänner 2025 andauerte. Das Beschäftigungsausmaß lag bei 0,6 PE. Die vollständige Übernahme dieses Dienstpostens erfolgte erst mit dem Pensionsantritt durch eine neue

Bedienstete, die im September 2024 bei der Gemeinde mit einem Ausmaß von 0,5 PE begann. Somit entstand bis zum Pensionsantritt ein Personalüberhang von 0,1 PE. Daraufhin beschloss der Gemeinderat am 16. September 2024 gemäß § 9 Abs. 6 Z 6 iVm. mit § 7 Abs. 11 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 eine kurzzeitige Erhöhung des Dienstpostenrahmens.

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3 Dienstposten mit 5 Mitarbeitern besetzt. Der genehmigte Dienstpostenplan stellt sich als angepasst dar.

Handwerklicher Dienst

Der Dienstpostenplan sieht für den handwerklichen Dienst 1,71 PE vor. 1 Beschäftigter ist im Bereich Bauhof in einem Ausmaß von 0,75 PE tätig und 2 Mitarbeiterinnen in der Raumpflege (0,55 PE) und im Kindergartentransport (0,41 PE).

Die Gemeinde Nebelberg machte aufgrund der Berufsausbildung bei dem Arbeiter von der dienstrechtlichen Regelung Gebrauch, die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 zu gewähren. Seit dem Jahr 2023 berücksichtigt die Gemeinde bei den Lohnauszahlungen das Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022. Die Gemeinde hält die dienstrechtlichen Bestimmungen ein.

Mitarbeitergespräche

Derzeit führt die Amtsleitung mit den Mitarbeitern keine Zielvereinbarungsgespräche. Aufgrund der Größe der Verwaltung sind „4-Augengespräche“ im Bedarfsfall sofort durchführbar. Auch wird bei Bedarf mit sämtlichen Bediensteten ein Gespräch geführt.

Mitarbeitergespräche sind wichtige Instrumente der Konfliktvermeidung, ebenso wie ausreichende und transparente Informationen an die Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zu Mitarbeitergesprächen als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Gespräche in dieser Form können Chancen bieten, in wertschätzender Form gegenseitige Anliegen vorzubringen und Raum für Feedback zu schaffen. Die Ergebnisse werden in einem Gesprächsprotokoll dokumentiert.

Die Einführung jährlicher Mitarbeitergespräche bzw. Zielvereinbarungen wird empfohlen. Die Ergebnisse sind in einem Gesprächsprotokoll zu dokumentieren.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln, welche er am 26. September 2025 beschloss.

Der Geschäftsverteilungsplan vom 01. Februar 2024 ist durch den Personalwechsel nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Dieser war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in der Überarbeitung, um ihn den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung liegt für alle Bedienstete der Gemeinde auf. Die der neuen Amtsleitung war während der Gebarungseinschau in Ausarbeitung.

Arbeitszeit

Seit dem Jahr 2024 besteht für alle Gemeindebedienstete eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Der Gemeindevorstand erließ mit März 2024 eine Dienstanweisung zur Regelung der Gleitdienstzeit.

Die vereinbarte Dienstanweisung zwischen der Gemeinde Nebelberg und den Gemeindebediensteten regelt die flexible Arbeitszeit. Diese bestimmt die übertragbare Höhe

des Zeitguthabens (30 Stunden) und der Minuszeiten (10 Stunden) in den nächsten Monat. Der Umgang mit einer Über- bzw. Unterschreitung der Gleitzeitplus- bzw. der -minusstunden findet in der Dienstanweisung keinen Niederschlag.

Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende nicht mehr als die maximal definierten Plus/Minus Stunden vorhanden sein. Auf das Informationsschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. November 2001 Gem-200167/15-2001-Shz/Shü wird verwiesen.

Die Gemeinde sollte in die Dienstanweisung den Umgang mit einer Über- bzw. Unterschreitung der maximalen Gleitzeitstunden aufnehmen.

Die Ausdrücke zum 31. Dezember 2024 wiesen bei 2 Bediensteten Gleitzeitplusstunden von 37 Stunden und 116 Stunden auf. Diese bauten die Bediensteten bis Oktober 2025 ab und bewegten sich danach in einem angemessenen Rahmen. Gleitzeitminusstunden waren keine ersichtlich.

Überstunden und Mehrleistungen

Für Überstunden und Mehrleistungen lagen die Auszahlungen im Prüfungszeitraum bei 1.095 Euro (2022), 360 Euro (2023) und 5.217 Euro (2024). Diese fielen größtenteils in den Bereichen der Verwaltung an. Die Gemeinde zahlte 2 Verwaltungsmitarbeiterinnen das Zeitguthaben der Gleitzeitstunden im Wege der Lohnverrechnung aus. Wobei zu erwähnen ist, dass einer Mitarbeiterin - aufgrund einer einvernehmlichen Lösung – das Zeitguthaben auszuzahlen war.

Erholungsurlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 7.311 Euro.

1 Teilzeitbedienstete wies zum Jahresende 2024 einen Resturlaubsstand von über 100 Stunden auf. Bei den restlichen Bediensteten bewegten sich die Resturlaubsstände im akzeptablen Rahmen.

Seit 01. August 2021 besteht eine normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem dieser entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem dieser entstanden ist.

Im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Bezugsverrechnung

Dienstvergütung EDV-Koordinatoren

Seit dem Jahr 2025 ist in der Gemeinde Nebelberg ein Mitarbeiter für die Betreuung der EDV-Anlagen zuständig. Die Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren ist auf die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze ausgelegt und gebührt jenem Mitarbeiter, der diese betreut.

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Ein Gemeindebediensteter erhielt diese monatlich bis zu seinem Austritt im Jänner 2025. In den Lohnkonten 2024 war eine monatliche Auszahlung in Höhe von 99 Euro ersichtlich.

Der Gemeindevorstand soll über eine Gewährung der Dienstvergütung „EDV-Koordinator“ gemäß dem Schreiben Gem-200052/53-2006-Dau diskutieren.

Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 1. Jänner 2023 wird den Bediensteten im handwerklichen Dienst ein Zuschlag⁸ gewährt.

Bereitschaftsentschädigung und Rufbereitschaft

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum eine Bereitschaftsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.157 Euro. Die Bereitschaftsentschädigung erhielt der Bauhofmitarbeiter in den Wintermonaten (November bis März) für den Winterdienst.

Kassenfehlgeldentschädigung

1 Bedienstete erhielt die Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze von 15.001 Euro bis 36.500 Euro.

Die Gewährung der Kassenfehlgeldentschädigung entsprach den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in den Betrieben Müllbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 34.087 Euro (2022), 9.422 Euro (2023) und 10.644 Euro (2024) weiter.

Die höhere Verwaltungskostentangente im Jahr 2022 begründet sich mit den einberechneten Lohnkosten zweier ehemaliger Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Reinigung

2 Mitarbeiterinnen reinigten zum Prüfungszeitpunkt die Volksschule und das Amtsgebäude in einem Ausmaß von insgesamt 0,55 PE. Für den optimalen Ablauf der Reinigungsarbeiten erstellte die Gemeinde ein eigenes Reinigungskonzept.

⁸ Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 3 Bedienstete mit insgesamt 1,71 PE. Davon 2 Bedienstete als Reinigungskräfte und einen im Bauhof. Der Bauhofmitarbeiter übernimmt die Agenden des Wasserwärters. Die Leistungszuordnungen erfolgten über eine interne Verrechnungsbuchung. Der Bauhof ist im Untergeschoss des Gemeindeamtes situiert. Ein Bauhoflager ua. für den Streusplitt befindet sich im Gemeindegebiet.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs (inkl. Fuhrpark und Abschreibungen) lagen im Jahr 2022 bei 82.736 Euro. Im Folgejahr sanken diese auf 80.089 Euro. Im Jahr 2024 stieg sie um 12 % auf 89.655 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Aufwänden in Höhe von 86.500 Euro aus. Hauptgründe für die steigenden Auszahlungen lagen bei den Aufwänden für das Personal und der Fahrzeuginstandhaltung.

Die Personalkosten beliefen sich im Jahr 2022 auf 37.177 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 banden diese 42.569 Euro bzw. 48.206 Euro. Die höheren Personalkosten sind der zustehenden Gehaltserhöhung sowie dem erhöhten Grundgehalt geschuldet. Für das Jahr 2025 budgetierte die Gemeinde Personalkosten in Höhe von 53.300 Euro.

Im Jahr 2022 verzeichnete der Bauhof Erlöse in Höhe von 99.817 Euro. Diese sanken im Jahr 2023 auf 94.103 Euro. Auch im Folgejahr verminderten sich die Erlöse um 11 % auf 83.703 Euro. Neben den Einnahmen aus der internen Leistungsverbuchung konnte die Gemeinde für die Überlassung der Bauhofmitarbeiter samt Maschinen an Dritte Kostenersätze in Höhe von 4.895 Euro (2022), 1.536 Euro (2023) und 1.466 Euro (2024) lukrieren. Die Stundensätze berechnete die Gemeinde jährlich.

Im Bereich Bauhof war in den Jahren 2022 und 2023 ein Überschuss in Höhe von 17.081 Euro bzw. 14.014 Euro zu verzeichnen. Das Jahr 2024 zeigte einen Abgang in Höhe von 5.952 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 100 Euro aus.

Fahrzeuge

Der Fuhrpark des Bauhofs umfasst einen Traktor und einen Transporter.

Der Aufwand für die Instandhaltung des Fuhrparks lag im Jahr 2022 bei 4.617 Euro. Für den Traktor war im Jahr 2023 neben dem jährlichen Service auch eine kostenintensive Reparatur notwendig. Auch Schneeketten für den Traktor erwarb die Gemeinde. Daher stiegen die Auszahlungen um 64 % auf 7.568 Euro. Im Folgejahr stiegen diese nochmals um 61 % auf 12.454 Euro, da die Gemeinde 4 neue Reifen für den Traktor ankaufte. Die budgetierten Auszahlungen für die Instandhaltungen im Jahr 2025 für den Fuhrpark belaufen sich auf 1.000 Euro.

Auch waren Kosten für die Instandhaltung des Schneepflugs (Schürfleisen) in Höhe von 937 Euro zu ersehen.

Da der Schneepflug vorwiegend im Winterdienst zum Einsatz kommt, sind Kosten hierfür auf den Ansatz „814 – Winterdienst“ zu verbuchen.

Die Gemeinde sollte die Kosten für Winterdienstgeräte funktional verbuchen.

Vergütungsleistungen

Die Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 62.976 Euro pro Jahr.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde Nebelberg im Prüfungszeitraum Leistungen erbrachte. Die Vergütungsleistungen

beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter und sind unter dem Konto 720x99 dargestellt:

Bereich	2022	2023	2024
Winterdienst	36.532 Euro	33.982 Euro	22.019 Euro
Wasserversorgung	11.322 Euro	9.009 Euro	12.324 Euro
Volksschule	7.762 Euro	14.914 Euro	7.083 Euro
Abwasserbeseitigung	4.314 Euro	3.698 Euro	6.551 Euro
Zentralamt	2.330 Euro	3.752 Euro	4.902 Euro
Güterwege	1.274 Euro	520 Euro	2.689 Euro
Abfallabfuhr	311 Euro	502 Euro	1.500 Euro
Förderung des Fremdenverkehrs	73 Euro	289 Euro	630 Euro
Sonst. Einrichtungen	641 Euro	0 Euro	0 Euro
Gemeindestraßen	0 Euro	0 Euro	5 Euro

Die Tabelle zeigt, dass die Hauptaufgabengebiete des Bauhofmitarbeiters die Bereiche Winterdienst, Wasserversorgung und der Volksschule umfassten.

Die Gesamtsummen der Aufwendungen im Vergütungsnachweis (Anlage 6f) wiesen Differenzen zu den Gesamtsummen in den Haushaltsbuchungen auf. Diese waren als aktivierungspflichtige Bauhofleistungen in den investiven Einzelvorhaben wieder zu finden.

Die Stundensätze für den Personal- und Fahrzeugeinsatz passte die Gemeinde jährlich an. In den Rechenwerken fand keine Unterteilung in Personal- und Fahrzeugeinsatz sowie in Sachaufwendungen statt. In den Vorberechnungen fand jedoch diese Unterteilung statt.

Die Gemeinde sollte auch Vergütungen der Sachleistungen getrennt von den Personal- und Fahrzeugkosten in den Rechenwerken darstellen.

Gemeindestraßen

Das rund 12 km lange Straßennetz der Gemeinde verursachte in den Jahren 2022 und 2024 Auszahlungen in Höhe von 3.587 Euro bzw. 2.200 Euro. Für das Planjahr 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 500 Euro.

Im Prüfungszeitraum waren geringfügige Einzahlungen aus Organstrafverfügungen in Höhe von insgesamt 1.660 Euro in den Rechenwerken ersichtlich.

Die Auszahlungen für die Instandhaltung beliefen sich im Jahr 2022 auf 3.587 Euro. Diese entstanden für die Asphaltierung der Gehsteige und für den Ankauf des Betons.

Im Jahr 2024 beschäftigte die Gemeinde einen Arbeiter. Für diesen waren Personalkosten in Höhe von 920 Euro zu ersehen.

Im Prüfungszeitraum fielen nur geringfügige Vergütungsleistungen an. Diese sind in der investiven Gebarung als aktivierte Eigenleistungen berücksichtigt.

Für das Jahr 2022 errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 12 Kilometern Gesamtausgaben von 309 Euro je Kilometer. Im Jahr 2024 errechneten sich 190 Euro je Kilometer. Der Gemeinde geht sparsam mit den Auszahlungen für die Gemeindestraßen um.

Winterdienst

Der Bauhofmitarbeiter führt den Winterdienst durch. Zur Verstärkung in den Wintermonaten stand bis zum Winter 2021/2022 ein externer Mitarbeiter zur Verfügung. Seit dem Jahr 2022

wird der Bauhofmitarbeiter von einem externen Dienstleister unterstützt. Dieser stellt der Gemeinde lediglich die Personalstunden in Rechnung. Die Stundenabrechnung erfolgt laut Aufzeichnungen der Betriebsstundenanzeige des gemeindeeigenen Schneeräumfahrzeugs. Die Gemeinde traf mit dem externen Dienstleister keine schriftliche Vereinbarung.

Um eine Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Gemeinde eine Vereinbarung mit dem externen Dienstleister treffen.

Die Räumung der Gehsteige wird teilweise im Rahmen des Winterdienstes der Gemeinde Nebelberg durchgeführt. In der Gemeindezeitung wird auf die Pflichten der Anrainer nicht Bezug genommen. Für eine Gemeinde, die den Winterdienst auch (teilweise) auf Gehsteigen durchführt, ist von besonderer Wichtigkeit, dass die faktische Räumung und Streuung bestimmter Gehsteige über einen längeren Zeitraum zu gleicher Haftung wie der des Anrainers führen kann (stillschweigende Übernahme durch die Gemeinde).

Es empfiehlt sich hier, vor Beginn des Winters die Gemeindebürger gesondert zu informieren, dass eine solche Leistung nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig erfolgt und daher die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 StVO 1960 nach wie vor aufrecht ist.

Ein Instrument zur Planung der Schneeräumung stellen die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) dar, insbesondere die RVS 12.04.12 samt dem Arbeitspapier Nr.21 (Einweisungsunterlage für das Winterdienstpersonal). Ein Winterdienstplan zur Einteilung der Mitarbeiter lag auf. Hingegen fehlte die jährliche Unterweisung in die Richtlinien.

Die Bauhofmitarbeiter sollten im Zuge der Einteilung in die RVS unterwiesen werden.

Die Auszahlungen für die Jahre 2022 und 2023 beliefen sich auf 45.751 Euro bzw. 40.694 Euro. Das Jahr 2024 zeigte einen Rückgang der Ausgaben um 34 % auf 26.746 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 46.100 Euro aus.

Wesentliche Positionen:

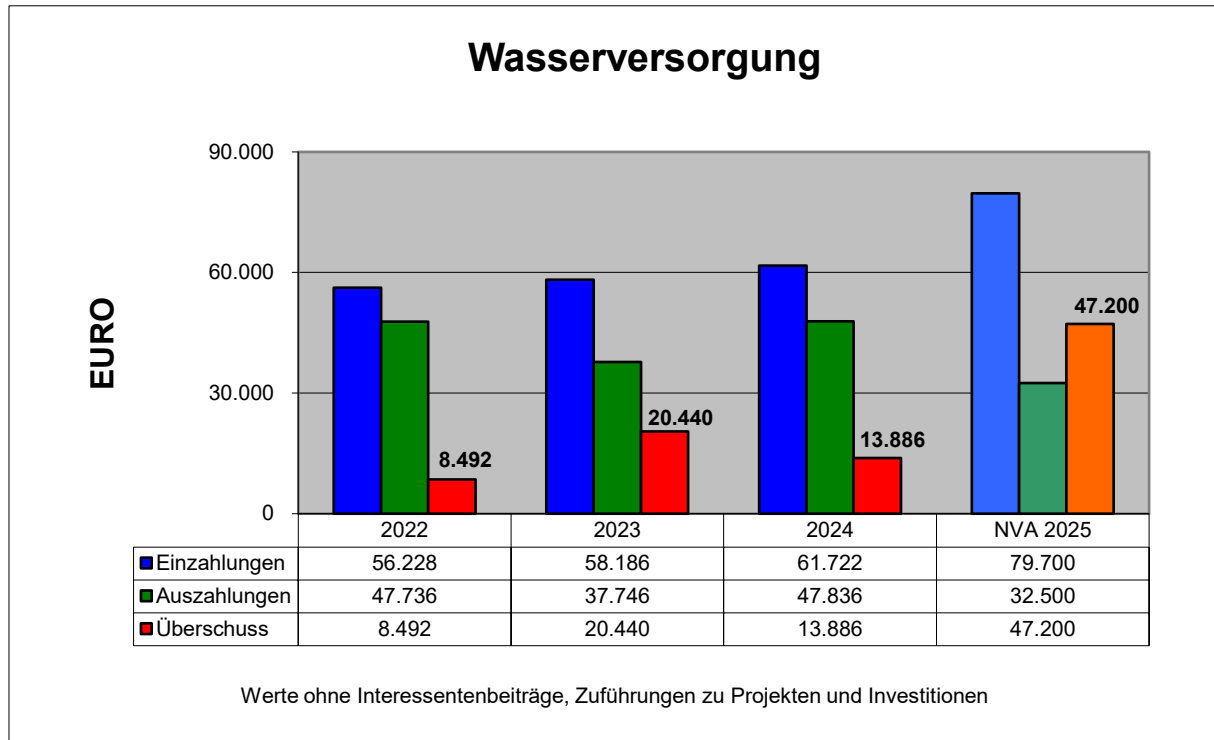
Position	2022	2023	2024
Vergütung an den Bauhof	36.532 Euro	33.982 Euro	22.019 Euro
Streusplitt	4.454 Euro	3.674 Euro	1.982 Euro
Entgelte für sonstige Leistungen	1.426 Euro	905 Euro	626 Euro

Die Entgelte für sonstige Leistungen enthalten die Auszahlungen für den externen Dienstleister. Dieser verrechnet lediglich die Personalstunden, da die Gemeinde das Winterdienstgerät zur Verfügung stellte. Die Frühjahrskehrung übernimmt der Bauhofmitarbeiter und ist in der Vergütungsbuchung enthalten.

Im Jahr 2024 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 29 km) bei 917 Euro und sind als unterdurchschnittlich einzustufen. Das Planjahr 2025 geht von Kosten je Straßenkilometer von 1.579 Euro aus.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. 1.513 Euro zu leisten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Quellen versorgen das Gemeindegebiet mit Wasser. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 92 %. Die restlichen Objekte verfügen über einen eigenen Hausbrunnen oder sind nicht im 50 m Bereich des Wasserstrangs.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 stets Überschüsse, die sich von 8.492 Euro bis 20.440 Euro bewegten. Auch geht das Planjahr 2025 von einem Überschuss in Höhe von 47.200 Euro aus.

Die Gebarung im Ergebnishaushalt zeigte im Jahr 2022 einen Abgang in Höhe von 4.290 Euro. Hingegen war in den Jahren 2023 und 2024 ein Überschuss in Höhe von 11.926 Euro bzw. 8.070 Euro zu verzeichnen. Der Nachtragsvoranschlag geht von einem Überschuss in Höhe von 37.500 Euro aus.

Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 47.736 Euro und sanken im Jahr 2023 um 21 % auf 37.746 Euro. Das Jahr 2024 verzeichnete wieder einen Anstieg um 27 % auf 47.836 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 präliminierte Auszahlungen in Höhe von 32.500 Euro. Gründe für die divergierenden Auszahlungen finden sich bei den Instandhaltungen und den intern verrechneten Vergütungsleistungen des Bauhofmitarbeiters.

Die Gemeinde leistete im Jahr 2022 Auszahlungen für Instandhaltungen in Höhe von 4.577 Euro. Aufgrund eines Zählertauschs im Gemeindegebiet und einer Leckortung zur Suche nach einem Rohrbruch stiegen die Auszahlungen auf 11.514 Euro. Im Jahr 2024 sanken die Ausgaben für die Instandhaltung um 54 % auf 5.315 Euro.

Für die Tätigkeiten des Bauhofmitarbeiters stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 im Zuge der internen Leistungsverrechnung Vergütungsleistung von durchschnittlich 10.885 Euro dar. Auch die Leistungen der Verwaltung fanden in den Rechenwerken als Verwaltungskostentangente Niederschlag. Diese lagen im Jahr 2022 bei 16.340 Euro. Die

Jahre 2023 und 2024 verzeichneten eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 2.777 Euro bzw. 3.548 Euro. Die Kosten für die Tätigkeiten der Gemeindeorgane beliefen sich auf durchschnittlich 2.111 Euro. In der Gebührenkalkulation sind diese aliquot ausgewiesen.

Einnahmenseitig zeigten die Rechenwerke in den Jahren 2022 und 2023 Einzahlungen von durchschnittlich 57.207 Euro, die sich im Jahr 2024 um 6 % auf 61.722 Euro erhöhten. Der Nachtragsvoranschlag geht von Einzahlungen in Höhe von 79.700 Euro aus. Die Einzahlungen sind hauptsächlich auf die Wassergrundgebühr und -bezugsgebühr sowie auf die Zählermiete zurückzuführen.

Der Gemeinderat erließ am 13. Dezember 2003 eine Wassergebührenordnung. Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen. In den Jahren 2022 bis 2024 hob die Gemeinde eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 80,40 Euro ein. Für das Haushaltsjahr 2025 beschloss der Gemeinderat eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 100,80 Euro. Die verbrauchsabhängige Wasserbenutzungsgebühr lag im Prüfungszeitraum zwischen 1 Euro und 1,20 Euro/m³. Für das Jahr 2025 erhöhte sie sich auf 1,35 Euro/m³.

Die Gemeinde legte eine Mindest-Wasseranschlussgebühr für das Haushaltsjahr 2025 mit 2.575 Euro fest und entsprach damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Zu den angegebenen Gebühren wird noch die Umsatzsteuer hinzugezählt.

In einer benachbarten Gemeinde befinden sich Liegenschaften, die ihre Wasserversorgung aus der Gemeinde Nebelberg erhalten. Zwischen den Objekteigentümern und der Gemeinde besteht ein Wasserlieferungsübereinkommen. Alle Rechte und Pflichten richten sich nach der jeweils gültigen Wasserleitungs- bzw. Wassergebührenordnung der Gemeinde Nebelberg.

Gebührenkalkulation

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von 100 %, der im Jahr 2024 113 % zeigte. Die Planwerte von 2025 bis 2029 zeigen einen Kostendeckungsgrad von 136 % bis 152 %. Die Eigenkapitalzinsen berechnet das Buchhaltungsprogramm automatisch. Diese berechnete Höhe übernimmt die Gemeinde in die Gebührenkalkulation.

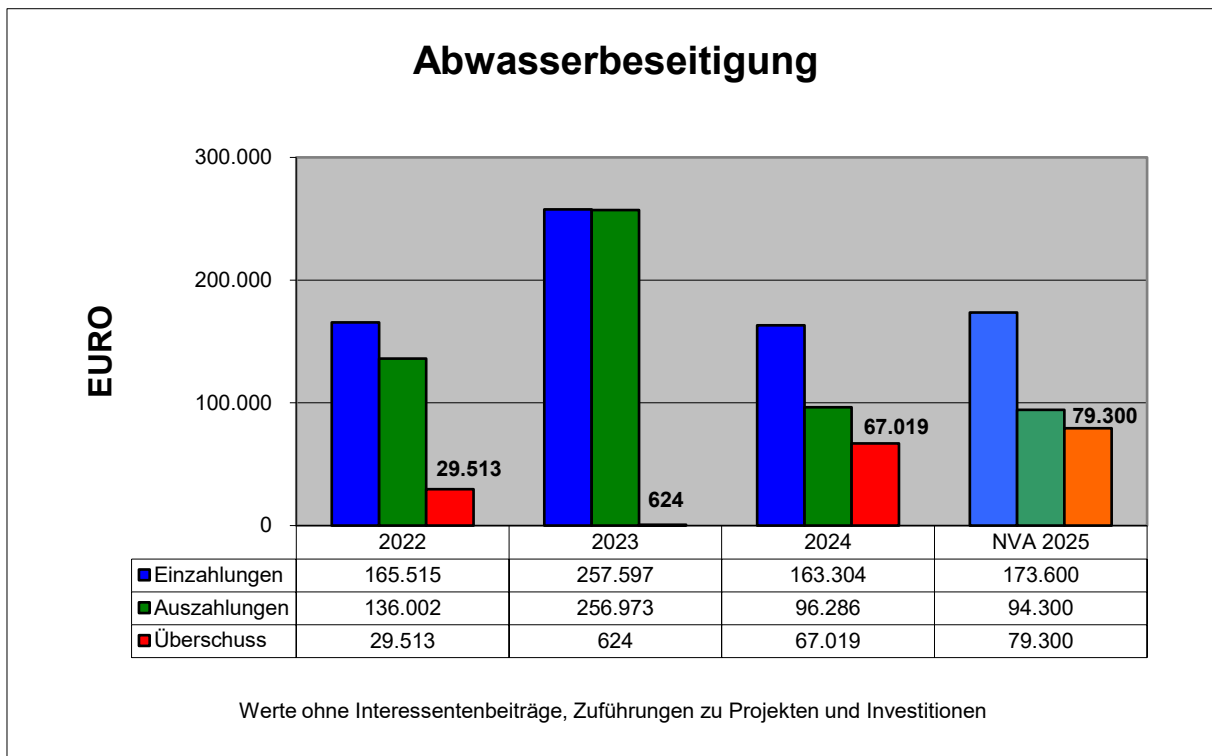
Die jährliche Wassergebühr (Mischpreis) errechnete sich für das Jahr 2023 in Höhe von 1,48 Euro/m³. Deren Höhe lag unter der Vorgabe des Landes Oberösterreich (1,67 Euro /m³), allerdings war mit dieser Gebühr eine Kostendeckung gegeben.

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist mit 120 Euro je Grundstück festgelegt.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (15 Cent je m²) einzuheben.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Nebelberg ist Mitglied beim Reinhaltverband (RHV) „Mühltal & Region Böhmerwald“. Das Kanalnetz besteht aus 19,6 km Kanallänge, 6 Pumpwerken und 3 km Druckleitungen. Der gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2025 beträgt rund 90 % bzw. 579 Einwohner.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 Überschüsse in Höhe von 624 Euro bis 67.019 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 79.300 Euro aus. Interessentenbeiträge und Investitionen sind bei den Betriebsergebnissen abgezogen. Im Jahr 2024 entnahm die Gemeinde aus den Kanalrücklagen 95.677 Euro, die sie für eine Sondertilgung und für die Darlehensrückzahlung heranzog.

Auch die Gebarung im Ergebnishaushalt verzeichnete im Prüfungszeitraum stets Überschüsse. Das Planjahr 2025 geht ebenso von einem Überschuss in Höhe von 43.100 Euro aus.

Für die Erweiterungen und Sanierungen der Kanalisation im Gemeindegebiet leistete die Gemeinde Rückzahlungen inkl. Schuldendienst und Sondertilgungen in Höhe von 2.025 Euro (2022) und 131.925 Euro (2023). Seit dem Jahr 2024 sind im Bereich Abwasserentsorgung keine Darlehen aushaftend. Durch den Annuitätenzuschuss entstand ein Überhang in Höhe von 50.675 Euro. Auch der Nachtragsvoranschlag 2025 sieht einen Überhang in Höhe von 50.000 Euro vor. Die Sondertilgungen stellte die Gemeinde in der laufenden Gebarung dar.

Sondertilgungen sind über ein investives Einzelvorhaben darzustellen.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 3.670 Euro, die sich vor allem auf die Schachtsanierung beim Tennisplatz, Fehlerbehebungen bei den Pumpwerken sowie den Reparaturen der Tauchmotorpumpen zurückführen ließen.

An den RHV entfielen in den Jahren 2022 bis 2024 Auszahlungen von durchschnittlich 5.054 Euro, die ausschließlich die Betriebskosten betrafen. An eine Nachbargemeinde fielen anteilige Betriebskosten für die Kläranlage in Höhe von 39.269 Euro (2022), 39.800 Euro (2023) und 53.520 Euro (2024) an. Seit dem Jahr 2024 übernimmt der RHV die Agenden des Klärwärters der Nachbargemeinde, daher fiel die Betriebskostenabrechnung höher aus.

Die Leistungen der Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter sowie die Tätigkeiten der Gemeindeorgane stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich insgesamt 17.647 Euro pro Jahr als Vergütungen in den Rechenwerken dar. Die Kosten für die Tätigkeiten der Gemeindeorgane und der Verwaltung fanden in der Gebührenkalkulation einen aliquoten Niederschlag.

Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat erließ im Dezember 2001 eine Kanalgebührenordnung. Die jährliche Kanalgebühr setzt sich aus einer verbrauchsabhängigen Gebühr und einer Benützungspauschale von 35 m³ pro angeschlossenes Grundstück und Anschluss zusammen.

Im Prüfungszeitraum belief sich die Kanalbenützungsgebühr auf 4,11 Euro/m³. Für das Jahr 2025 erhöhte der Gemeinderat diese auf 4,56 Euro/m³. Sie liegt unter der vom Land OÖ bekanntgegebenen zumutbaren Gebührenhöhe.

Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum Benützungsgebühren in Höhe von 100.296 Euro (2022), 96.755 Euro (2023) und 98.210 Euro (2024) ein. Durch die Erhöhung für das Jahr 2025 erwartet sich die Gemeinde Einnahmen von 110.000 Euro.

Die Mindestanschlussgebühren für das Jahr 2025 beliefen sich auf 4.725 Euro und lagen über der vom Land OÖ bekanntgegebenen Mindestgebühr.

Zu den Gebühren ist die Umsatzsteuer noch hinzuzuzählen.

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde nicht vorgesehen.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (33 Cent je m²) in die Kanalgebührenordnung aufzunehmen und einzuheben.

Gebührenkalkulation

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 139 %. Die Planwerte für die Jahre bis 2029 zeigen eine Kostendeckung zwischen rund 99 % und 139 %. Den allfälligen Überschuss verwendete die Gemeinde für vorzeitige Darlehenstilgungen. Die Eigenkapitalzinsen berechnet das Buchhaltungsprogramm automatisch. Diese berechnete Höhe übernimmt die Gemeinde in die Gebührenkalkulation.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

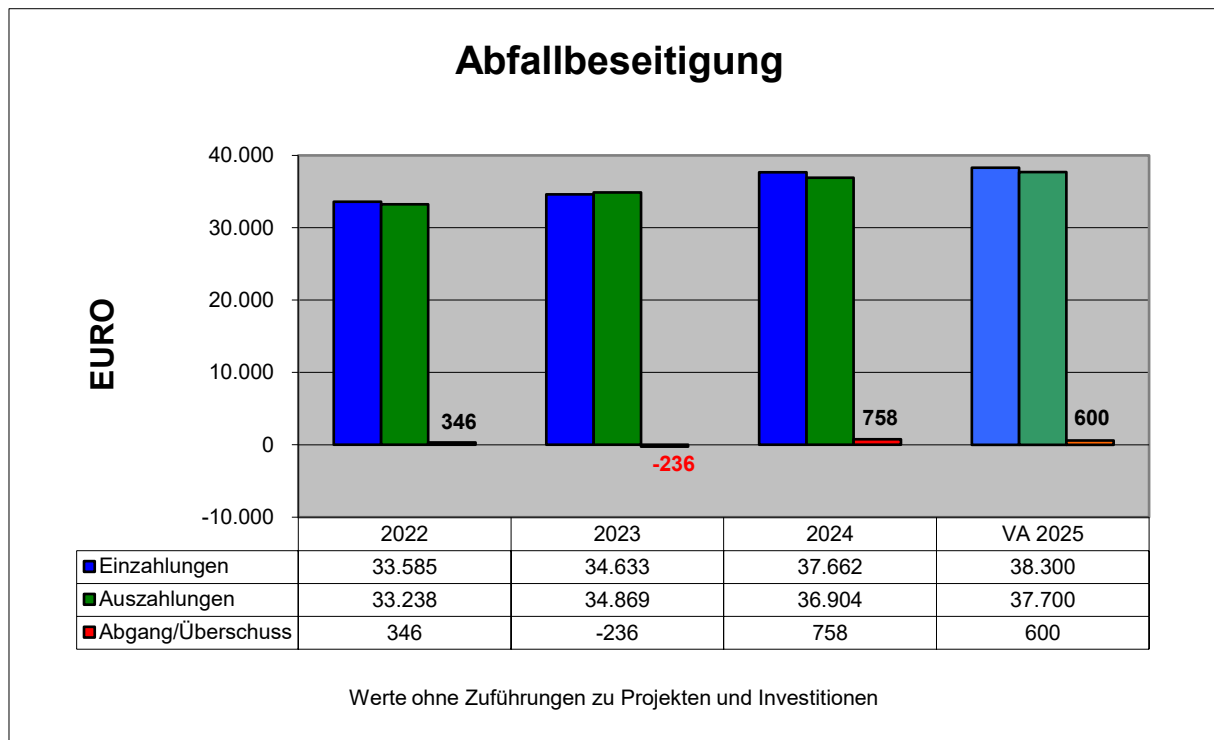
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat am 26. März 2021. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Es liegen keine Ausnahmegenehmigungen von der Anschlusspflicht (§ 6 Oö. WVG 2015) vor.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage beschloss der Gemeinderat im Jahr 2003. Diese regelt, dass der Eigentümer des Objekts zur Herstellung des Anschlusses an die Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses verpflichtet ist.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig. Die Wasser- und die Kanalgebührenordnung enthält die Bestimmung, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2022 und 2024 einen Überschuss in Höhe von 346 Euro bzw. 758 Euro. Das Jahr 2023 verzeichnete hingegen einen Abgang in Höhe von 236 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht wieder von einem Überschuss in Höhe von 600 Euro aus. Der Abgang im Jahr 2023 lässt sich mit dem Ankauf von Abfalltonnen in Höhe von insgesamt 301 Euro erklären.

Die Abfallgebühren sind im Bezirk Rohrbach einheitlich geregelt. Seit Jänner 2018 wenden alle Verbandsgemeinden im Bezirk Rohrbach die „einheitlichen Müllgebühren“ des Bezirksabfallverbands Rohrbach (BAV) an. Für die Jahre 2023 und 2024 beschloss der BAV eine Gebührenerhöhung. Diese übernahm die Gemeinde (GR-Beschlüsse vom Dezember 2022 und 15. Dezember 2023). Auch für das Jahr 2025 war eine Gebührenanpassung vorgesehen.

Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für diese Tätigkeit leistete der BAV an die Gemeinde jährlich ein Verwaltungsentgelt von 5 % der Müllabfuhrgebühren. Dieses Entgelt von jährlich durchschnittlich rund 1.605 Euro verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht als Verwaltungskostentangente weiter, die im Jahr 2024 nicht dargestellt war.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten bzw. Kosten in Höhe des Verwaltungsentgelts vom BAV in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

Der Gemeinderat beschloss am 14. Juni 2024 für jeden Haushalt eine Gutschrift in Höhe von 51,35 Euro im Zuge der Gebührenvorschreibung abzuziehen. Dies erfolgte in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen des vom Bund an die Länder gewährten Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse.

Der Gemeinderat erließ am 16. Dezember 2020 die Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) und eine Abfallordnung am 15. Dezember 2021.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet ist eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 86 aktiven Feuerwehrleuten (124 Mitglieder inklusive Reservisten und Jugend) situiert.

Der Fahrzeugbestand stellte sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Nebelberg	KDO	Kommandofahrzeug	2002
	KLFA-L	Kleinlöschfahrzeug	2020
	TLF-A 2000	Tanklöschfahrzeug	2016

Die Gesamtauszahlungen beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf 14.817 Euro bzw. 20.181 Euro. Das Jahr 2024 verzeichnete einen Anstieg auf 41.337 Euro. Die Mehrkosten im Jahr 2024 sind vor allem dem Erwerb von Einsatzbekleidung und der Überprüfung des TLF geschuldet. Auch die Rückzahlung eines inneren Darlehens in Höhe von 9.000 Euro ist in den Auszahlungen enthalten. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 42.600 Euro aus. Unter Berücksichtigung der Härteausgleichskriterien beliefen sich die Auszahlungen im Jahr 2024 auf 31.501 Euro.

An Einzahlungen aus der Einsatzverrechnung (Fahrzeuge und Mannschaft) konnte die Gemeinde 1.980 Euro (2022), 443 Euro (2023) und 1.354 Euro (2024) lukrieren. Seit dem Jahr 2026 erstattet die Gemeinde der Freiwilligen Feuerwehr die eingehobenen Beträge für Arbeitsleistungen von Feuerwehrpersonal bzw. die Bedienung von bereitgestellten Gegenständen.

Im Jahr 2022 bezog die Freiwillige Feuerwehr das neue Feuerwehrhaus. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 1,2 Mio. Euro. Zur Ausfinanzierung nahm die Gemeinde ein inneres Darlehen in Höhe von 90.000 Euro auf, dass sie mit einer Jahresrate von 9.000 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahre tilgt. Die Gemeinde erfasste das Vorhaben ordnungsgemäß in der investiven Gebarung.

Seit dem Jahr 2023 ermittelt das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrkommando für jede Feuerwehr und Gemeinde einen plausiblen Finanzbedarf. Dieser plausible Finanzbedarf stellt einen Richtwert dar und es besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe. Das tatsächliche Budget für die Feuerwehr ist von der Gemeinde festzulegen. Die Mittelverwendung darf nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

Die Gemeinde Nebelberg hielt im Prüfungszeitraum unter Berücksichtigung der Härteausgleichskriterien den Richtwert bzw. den plausiblen Finanzbedarf ein.

Der Gemeinderat erließ am 14. Juni 2024 eine neue Feuerwehrgebührenordnung und -tarifordnung.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Nebelberg vermietet in der Volksschule eine Wohneinheit sowie einen Stellplatz für einen Imbissstand am gemeindeeigenen Parkplatz hinter dem Gemeindeamt.

Am 15. Juli 2022 schloss die Gemeinde einen Mietvertrag für die Wohneinheit in der Volksschule ab. Als Mietzins vereinbarten die Beteiligten 3,38 Euro je m². Der Mietvertrag ist wertgesichert und beinhaltet eine Schwellenwertgrenze von 2 %. Diese trat zuletzt im Jänner 2025 auf. Die Gemeinde erhöhte im Zuge der Betriebskostenabrechnung die Miete. Diese beträgt aktuell 3,88 Euro je m². Die Miete einschließlich Betriebskostenersätze verbuchte die Gemeinde bis zum Jahr 2024 unter dem Ansatz „211 – Volksschule“. Seit dem Jahr 2025

verbuchte die Gemeinde sämtliche Kosten, die die Wohneinheit betreffen unter dem Ansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“.

Für Mietverträge, die die Gemeinde nach dem 01. März 1994 abschloss, gelten die je nach Bundesland unterschiedlichen Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für Oberösterreich ab 01. April 2023 7,23 netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

Die Gemeinde soll sich bei neuen Vermietungen an der Höhe der Richtwertmieten orientieren.

Hinter dem Gemeindeamt liegt ein Parkplatz, auf dem ein Imbissstand betrieben wird. Seit dem Jahr 2024 stellt die Gemeinde dem Betreiber einen im Container untergebrachten Stellplatz für sein Gewerbe sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Dafür erhält sie einen Mietzins sowie einen Betriebskostenersatz. Den wertgesicherten Mietvertrag schloss die Gemeinde am 16. Jänner 2024 ab. Dieser beinhaltet ebenso eine Schwellenwertgrenze von 2 %. Die erste Mietanpassung aufgrund einer Überschreitung im Dezember 2024 erfolgte im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Eine weitere Überschreitung trat im Juni 2025 ein. Solche sowie zukünftige Überschreitungen holt die Gemeinde jeweils bei der nächsten Betriebskostenabrechnung nach und rollt diese gegebenenfalls auf.

Die Einzahlungen aus Vermietung sowie Betriebskostenerstattung beliefen sich auf 5.304 Euro (2022), 5.249 Euro (2023) und 8.034 Euro (2024).

Die Betriebskostenabrechnung erfolgte jährlich bis 30. Juni. Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands verrechnete die Gemeinde eine Verwaltungskostenpauschale - nur für die Wohneinheit in der Volksschule - in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2024: Mixbetrag 4,47 Euro/m² Wohnnutzfläche).

Kindergarten und Krabbelstube

Die Gemeinde Nebelberg führt weder einen eigenen Kindergarten noch eine Krabbelstube. Daher besuchten die Kinder den Kindergarten und die Krabbelstube der Nachbargemeinde Peilstein. Dieser wird von einem externen Rechtsträger geführt. Da keine Kinder die Krabbelstube besuchten, war nur für den Kindergartenbesuch ein Gastbeitrag zu leisten. Dieser betrug im Prüfungszeitraum 57.936 Euro (2022), 64.059 Euro (2023) und 103.002 Euro (2024). Für das Jahr 2025 ist ein Gastbeitrag in Höhe von 83.000 Euro geplant.

Kindergartentransport

Um den Kindergartentransport für das Gemeindegebiet sicher zu stellen, betraute die Gemeinde ein Transportunternehmen mit der Beförderung der Kinder. Mit diesem schloss die Gemeinde einen Vertrag ab.

Lag der zu bedeckende Gesamtabgang⁹ im Jahr 2022 bei 15.712 Euro, sank dieser im Folgejahr um 21 % auf 12.418 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 budgetierte die Gemeinde einen Abgang in Höhe von 15.100 Euro.

2 Gemeindebedienstete begleiten die Kindergartenkinder. Dafür fielen in den Jahren 2022 und 2023 Personalkosten in Höhe von 7.683 Euro bzw. 6.738 Euro an. Seit dem Jahr 2024 änderte die Gemeinde die Berechnungsmethode der Stunden basierend auf tatsächlichen Einsatzzeiten. Daher war eine Auszahlung in Höhe von 17.494 Euro zu leisten. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Personalkosten in Höhe von 19.800 Euro aus.

Die Gemeinde hob im Jahr 2022 für die Busbegleitung einen Elternbeitrag in Höhe von 22 Euro pro Monat und Kind ein. Seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 belief sich dieser auf 25 Euro. Dadurch erhielt sie an Elternbeiträgen 4.840 Euro bis 7.675 Euro. Da auch einige Kinder aus

⁹Transportkosten, Personalkosten und Berücksichtigung der Landesbeiträge

der Gemeinde Peilstein den Kindergartentransport nutzen, erhielt die Gemeinde Nebelberg Kostenersätze in Höhe von 1.312 Euro (2022), 1.902 Euro (2023) und 6.550 Euro (2024). Dadurch entstand im Prüfungszeitraum ein Abgang in Höhe von 1.531 Euro (2022), 3.270 Euro (2023) und 14.559 Euro (2024). Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Ausgaben je Kind in Höhe von 292 Euro aus.

Die Ausgaben für den Transport beliefen sich im Prüfungszeitraum von 35.322 Euro bis 41.560 Euro. Für den Transport gewährte das Land OÖ Zuschüsse zu den Kosten. Diese lagen in den Jahren 2022 und 2023 bei 18.264 Euro bzw. 18.676 Euro. Für das Jahr 2024 erhielt die Gemeinde 25.562 Euro. Der Busunternehmer refundierte der Gemeinde für Leerfahrten einen Kostenersatz. Dieser belief sich im Prüfungszeitraum von 2.589 Euro bis 6.193 Euro. Somit ergab sich im Prüfungszeitraum ein Zuschussbedarf der Gemeinde je Kind in Höhe von 709 Euro (2022), 669 Euro (2023) und 403 Euro (2024).

Volksschule

Im Schuljahr 2025/2026 besuchten 29 Kinder (2 Klassen) die Volksschule der Gemeinde Nebelberg. Die laufenden Auszahlungen (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden im Prüfungszeitraum 43.868 Euro (2022), 51.495 Euro (2023) und 42.918 (2024). Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Ausgaben in Höhe von 54.100 Euro aus.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2022	2023	2024
Personalausgaben	11.838 Euro	14.567 Euro	15.891 Euro
Vergütungen Bauhof	7.762 Euro	14.914 Euro	7.083 Euro
Instandhaltung	10.293 Euro	4.813 Euro	4.121 Euro

Die Personalkosten betrafen im Prüfungszeitraum die Raumpflegerin. Durch die jährliche Gehaltsanpassung geht der Nachtragsvoranschlag 2025 von Personalkosten in Höhe von 16.800 Euro aus. Für die Leistungen des Bauhofs stellte die Gemeinde Vergütungsleistungen in den Rechenwerken dar.

Die höheren Ausgaben für Instandhaltungen im Jahr 2022 begründen sich durch die Reparaturarbeiten am Dach, den Turnsaal und den Umbau der Heizkörper für den 3. Klassenraum.

Die Gemeinde vermietet eine Wohneinheit in der Volksschule. Dadurch nahm sie im Prüfungszeitraum durchschnittlich 4.350 Euro ein. Die Betriebskostenersätze beliefen sich auf durchschnittlich 826 Euro.

Turnsaal

Im Gebäude der Volksschule befindet sich ein Turnsaal. Vereine können diesen außerhalb der Unterrichtszeit buchen. Der Gemeinderat beschloss am 15. Dezember 2023 zur teilweisen Deckung der Betriebskosten eine Benützungsgebühr in der Höhe von 10 Euro je Stunde bzw. einen Pauschalbeitrag ab 4 Stunden in Höhe von 40 Euro einzuheben. Dadurch waren geringe Einnahmen im Jahr 2024 in den Rechenwerken zu ersehen.

Die Tarifordnung beinhaltete eine Ausnahme für ortsansässige Vereine, wenn bei der Veranstaltung keine Einnahmen erzielt werden.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die

Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Die Gemeinde sollte die Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung abändern.

Gastbeiträge

Kindergarten

Die Gemeinde Nebelberg führt keinen eigenen Kindergarten. Die Kindergartenkinder besuchten die Einrichtungen in den Nachbargemeinden. Dafür leistete die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gastbeiträge in Höhe von 57.936 Euro (2022), 64.059 Euro (2023) und 103.002 Euro (2024). Die Abrechnungen ergaben keine Mängel.

Volksschule

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2022 an eine Nachbargemeinde Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge in Höhe von 2.107 Euro für 2 Schüler. In den Jahren 2023 und 2024 beliefen sich die Beiträge auf 1.150 Euro bzw. 1.092 Euro für einen Schüler.

Die Abrechnungen der Nachbargemeinde beinhalteten Einnahmen aus einer Vermietung. Mieterträge stellen grundsätzlich keine Einnahmen für die Schulerhaltung dar.

Die Gemeinde sollte die Einnahmen aus der Vermietung kritisch hinterfragen.

Für Kinder aus den Nachbargemeinden, die die Volksschule Nebelberg besuchten, erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum von 635 Euro bis 1.286 Euro. Die Errechnung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge für die Finanzjahre 2022 bis 2024 beinhalteten Mieterträge für ein vermietetes Objekt.

Mieterträge sind nur unter gewissen Umständen als Einnahmen für die Schulerhaltung zu werten.

Die Gemeinde sollte die Mieteinnahmen bei der nächsten Erstellung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge nicht anrechnen bzw. abziehen.

Mittelschule

Die Gemeinde besitzt keine eigene Mittelschule und zahlte daher Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge in Höhe von 48.120 Euro für 29 Schüler (2022), 46.147 Euro für 24 Schüler (2023) und 49.054 Euro für 28 Schüler (2024).

Ein Schüler besuchte im Prüfungszeitraum die Skimittelschule in der Marktgemeinde Windischgarsten. Hier waren ausgabenseitig in den Gastschulbeitragsabrechnungen eine Verwaltungskostenpauschale sowie einnahmenseitig Einnahmen aus der Vermietung (2024) enthalten.

Zum laufenden Schulerhaltungsaufwand bzw. Gastschulbeitrag können die gesetzlichen Schulerhalter nur Kosten, für das zur Betreuung der Schulliegenschaft allenfalls erforderliche Hilfspersonal in die Abrechnung aufnehmen. Jedoch sind die Personalkosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters nicht zu berücksichtigen. Auch Mieterträge stellen keine Einnahmen für die Schulerhaltung dar.

Die Gemeinde sollte die Abrechnungen der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge kritisch hinterfragen, da die Kosten der Gemeindeverwaltung nicht umlegbar sind. Auch die Einnahmen aus der Vermietung sind kritisch zu hinterfragen. Die künftigen Gastschulbeitragsvorschreibungen sind dahingehend zu beeinspruchen.

Polytechnische Schule

Auch verfügt die Gemeinde über keine eigene Polytechnische Schule. Daher leistete sie im Prüfungszeitraum an die Gemeinde Aigen-Schlögl Zahlungen von 2.763 Euro bis 19.403 Euro. Für die Jahre 2022 und 2023 lag keine Abrechnung der Gastschulbeiträge vor. In der Vorschreibung für das Jahr 2024 waren ausgabenseitig Miet- und Pachtaufwände in Höhe von 8.076 Euro enthalten, die zur Abdeckung des Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung diente.

Energieverbrauch – Strom

Im Jahr 2022 lag die Auszahlung der Gemeinde für Strom bei 10.468 Euro. Diese stieg im Jahr 2023 um 82 % auf 19.070 Euro. Das Jahr 2024 zeigte einen Rückgang der Auszahlung um 23 % auf 14.753 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von einer Auszahlung in Höhe von 28.800 Euro aus. Zu den Vielverbrauchern zählen die Abwasserbeseitigung mit den Pumpwerken und das Zentralamt.

Die höchste Steigerung war im Bereich des Bauhofs zu verzeichnen. Im Vergleich von 2023 zu 2024 stiegen hier die Stromkosten von 171 Euro auf 447 Euro an. Diese Entwicklung ist auf die gestiegenen Strompreise zurückzuführen und damit verbundener Nachzahlung im Jahr 2024. Im Gegensatz dazu konnten die Bereiche Freiwillige Feuerwehr und Wasserversorgung einen Rückgang der Stromkosten um 83 % bzw. 65 % verzeichnen.

Die höheren Stromkosten im Jahr 2023 ließen sich vor allem auf den Strompreis zurückführen. Im Stromliefervertrag für die Jahre 2022 und 2023, der bis 30. September 2025 Gültigkeit fand, vereinbarte die Gemeinde einen Arbeitspreis in Höhe von 19,54 ct / kWh. Im aktuellen Stromliefervertrag - gültig ab 1. Oktober 2025 - beträgt der Arbeitspreis 14,90 ct / kWh.

Auf sämtlichen gemeindeeigenen Gebäuden befinden sich PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 37,95 kWp. Der nicht selbst genützte Strom wird als Überschusseinspeisung ins Stromnetz erlösbringend abgeführt. Die Gemeinde lukrierte daraus im Prüfungszeitraum 1.939 Euro (2022), 5.546 Euro (2023) und 3.502 Euro (2024). Der Nachtragsvoranschlag 2025 geht von Einzahlungen in Höhe von 1.200 Euro aus.

Aufzeichnungen zur Energiebuchhaltung führt die Gemeinde in Form einer Excel – Tabelle. Dadurch kann sie jederzeit Daten über den Stromverbrauch abfragen.

Energieverbrauch – Wärme

Eine Hackschnitzelheizung versorgt das Gemeindeamt (inkl. Bauhof) und die Volksschule. Für das Hackgut leistete die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 3.017 Euro (2022), 2.922 Euro (2023) und 4.008 Euro (2024). Der Nachtragsvoranschlag 2025 budgetierte 5.900 Euro.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 12.182 Euro pro Jahr. Die Versicherungskosten lagen im Jahr 2024 bei 18 Euro je Einwohner. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten das Gemeindeamt, die Freiwillige Feuerwehr, der Bauhof sowie die Kinderbetreuung.

Die Gemeinde ist gegen die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Die Versicherungen umfassen neben den Elementarversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung, eine Blaulichtversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Kollektivunfallversicherung.

Die Verträge bestehen zur Gänze bei einer Versicherung. Die Gemeinde holte keine Vergleichsangebote ein.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse gab die Gemeinde nicht in Auftrag.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen eine jährliche Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Förderungen

Die Gemeinde gewährte diversen Organisationen und Vereinen Subventionen bzw. Förderungen. Auch erhielten unterschiedliche Organisationen Mitgliedsbeiträge. Die Auszahlungen betrugen zusammen im Prüfungszeitraum 3.459 Euro (2022), 3.354 Euro (2023) und 7.956 Euro (2024). Der Nachtragsvoranschlag 2025 sieht Auszahlungen in Höhe von 8.100 Euro vor.

Der Gemeindevorstand beschloss jährlich die Gewährung der Subventionen, Förderungen und Mitgliedsbeiträge an die diversen Organisationen und Vereine. Auch die Jahre 2024 und 2025 sahen eine Gewährung einer Förderhöhe von 2.000 Euro bzw. 3.300 Euro an einen Sportverein vor.

Gewährungen geldwerter Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis 2.000 Euro, bedingen einer Zustimmung des Gemeindevorstands. Die Zuständigkeit der Gewährung der außerhalb dieser Wertgrenzen gelegenen Förderungen liegt beim Gemeinderat.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, Zuwendungen vom zuständigen Gemeindeorgan genehmigen zu lassen.

Den Subventionsauszahlungen gingen Ansuchen der Vereine voraus, in denen fallweise auf deren Verwendung hingewiesen wird. Die Gemeinde forderte jedoch keine Verwendungsnachweise ein.

Die Gemeinde hat bei jeder Gewährung von Förderungen einen Verwendungsnachweis anzufordern.

Ansatz 6. Dekade

Bei unterschiedlichen Ansätzen wie zB „850 – Wasserversorgung“ fand eine Unterteilung in der 6. Dekade statt. Diese Dekade ist für die finanzwirtschaftliche Gliederung vorgesehen und sollte daher die Ziffer 0 enthalten. Für weitere Unterteilungen sind die Dekaden 4 und 5 verwendbar.

In Zukunft sollte die Gemeinde eine Aufteilung in der 4. oder 5. Dekade durchführen.

Ansatz 991

Den Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ verwendete die Gemeinde Nebelberg bis zum Jahr 2023 für Rückersätze von Ausgaben, wie zB Skontoerlöse. Seit dem Jahr 2024 wird dieser Ansatz nicht mehr bebucht.

Der Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 33.688 Euro, die sie für diverse investive Einzelvorhaben bzw. Rücklagen verwendete.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 4.238 Euro, die sie zum Großteil für diverse investive Einzelvorhaben bzw. Rücklagen verwendete.

Die Jahre 2023 und 2024 zeigten eine vollständige widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen. Bei den Aufschließungsbeiträgen war im Jahr 2022 keine vollständige widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen gegeben. In diesem Jahr verblieben insgesamt 965 Euro in der operativen Gebarung.

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessenten- und Aufschließungsbeiträge ist künftig zu achten.

Erhaltungsbeiträge

An Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 14.755 Euro. Diese verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte ergab keine Mängel.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Kosten für Einzelplanänderungen verrechnet die Gemeinde über das Verwahrgeldkonto. Die Kosten des Ortsplaners gibt die Gemeinde an den Grundstückseigentümer weiter. Den Kosten für Bebauungspläne usw. steht der Ansatz „031 – Amt für Raumordnung und Raumplanung“ zur Verfügung.

Die Gemeinde hat Kosten des Ortsplaners funktional bei dem dafür vorgesehenen Ansatz zu verbuchen.

Der gültige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nebelberg stammt aus dem Jahr 2001 und zeigt nicht die aktuellen Begebenheiten.

Jede Gemeinde hat durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Dieser besteht aus dem Flächenwidmungsteil und dem örtlichen Entwicklungskonzept. Das örtliche Entwicklungskonzept bildet die Grundlage des Flächenwidmungsteils und ist auf einen Planungszeitraum von 15 Jahre ausgelegt. Daher enthält es die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung. Der Flächenwidmungsteil ist auf einen Planungszeitraum von 7,5 Jahre auszulegen.

Die Gemeinde hat sich mit dem Thema Flächenwidmungsplan eingehend auseinander zu setzen und die Schritte zur Erstellung eines aktuellen Flächenwidmungsplans einzuleiten.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren). Von der Möglichkeit der Kostenübertragung bei Einzeländerungen macht die Gemeinde Gebrauch.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die mit 01. September 2011 in Kraft getretene Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011) schuf im § 16 die Möglichkeit Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben. Die Gemeinde schließt Baulandsicherungsvereinbarungen ab, die auch eine Vereinbarung über einen Infrastrukturbeitrag enthalten.

Bei einer stichprobenartigen Einsicht war ersichtlich, dass die Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge lukrierte. Sie verwendete diese für Vorhaben (zB Ausbau Gemeindestraße) bzw. führte sie die Infrastrukturkostenbeiträge einer zweckgebundenen Rücklage zu. Die Höhe der Infrastrukturkostenbeiträge ist mit 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises angesetzt.

Die Infrastrukturkostenbeiträge stellt die Gemeinde als Einzahlung in den jeweiligen Ansätzen unter dem Konto 850100 dar. Für Zuführung zu den jeweiligen Vorhaben oder zu einer Rücklage verwendet die Gemeinde das Konto 72992x bzw. 72990x.

Für die Zuführung der Infrastrukturkostenbeiträge ist das Konto 72998x vorgesehen. Die Gemeinde wird auf die Buchungsempfehlung des Informationsschreibens der IKD-2023-152175/19-LI vom 9. November 2023 verwiesen.

Die Gemeinde hat auf eine Untergliederung der Konten laut Buchungsempfehlung zu achten.

Verkehrsflächenbeitrag

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, ist ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Verkehrsfläche vorzuschreiben. Die Gemeinde schrieb bescheidmäßig in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 18.478 Euro vor und führte diese den investiven Einzelvorhaben zu. Die Berechnung erfolgte gemäß § 20 Oö. Bauordnung 1994.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung von Gebäuden und Zubauten führen zu einer möglichen Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Um das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts starten zu können, ist eine Baufertigstellungsanzeige seitens des Bauwerbers nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht mittels dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister¹⁰ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 16 offene Bauvorhaben auf. Für diese liegen Baubeginnsanzeigen zwischen 2016 und 2025 vor. Es lag ein offenes Bauvorhaben aus dem Jahr 2016 vor. Während der Gebarungseinschau urgierte die Gemeinde beim Bauwerber eine Information über den Baufortschritt. Auch wird in regelmäßigen Abständen wegen der Baufertigstellungsanzeigen bei den Objekteigentümern nachgefragt. Die Bauverwaltung befüllt das AGWR laufend.

¹⁰ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 01. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Der Bürgermeister überschritt die rechtlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben im Prüfungszeitraum nicht. Der Gemeinderat legt im Voranschlag die maßgeblichen Ausgabengrenzen fest, welche einzuhalten sind.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die jährliche Inanspruchnahme:

	2022	2023	2024
Repräsentationsausgaben (Euro)			
möglicher Rahmen (1,5 ‰)	2.397	2.696	2.724
Budgetansatz	900	900	1.500
Auszahlungen	366	576	100
Inanspruchnahme in %	41	64	7
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen (3 ‰)	4.795	5.392	5.448
Budgetansatz	3.000	2.100	3.000
Auszahlungen	2.688	2.090	2.224
Inanspruchnahme in %	90	100	74

Der Gemeinderat gab den Höchstrahmen für beide Bereiche vor. Den rechtlichen Rahmen bei den Verfügungsmitteln beanspruchte der Bürgermeister im Prüfungszeitraum zu durchschnittlich rund 29 %. Im Jahr 2024 banden die Kosten 2.324 Euro bzw. 3,31 Euro je Einwohner und lagen somit unter den durchschnittlichen Ausgaben anderer Gemeinden. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bestätigt werden.

Die Repräsentationsausgaben umfassten vorwiegend Ehrentaler im Wert von jeweils 50 Euro, die die Gemeinde an Einwohner der Gemeinde Nebelberg übergab. Im Jahr 2023 erfolgte eine Auszahlung in Höhe von 126 Euro im Zusammenhang mit einem Begräbnis.

Prüfungsausschuss

Im Prüfungszeitraum traf sich der Prüfungsausschuss zu den notwendigen 5 Sitzungen und entsprach somit den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten, die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich Darlehensgebarung sowie das Personal zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Der Prüfungsausschuss sollte auf Basis eines Prüfungsprogramms Schwerpunkte (zB Einsatzverrechnungen Feuerwehr) für seine Prüfungstätigkeit festlegen.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt im Juni 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, Gemeindevorstands und des Prüfungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 1 % des Bezugs des Bürgermeisters. Die Höhe der Sitzungsgelder lag im Rahmen der vorgesehenen Prozentsätze.

Investitionen

In der investiven Gebarung¹¹ tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt 919.199 Euro¹². Die Auszahlungen verteilten sich auf folgende Bereiche bzw. Projekte:

- Straßenbaumaßnahmen mit 347.978 Euro (38 %)
- Klubhaussanierung inkl. Flutlichtanlage mit 298.968 Euro (33 %)
- Bauhoflagerzubau mit 86.438 Euro (9 %)
- Feuerwehrhausbau inkl. PV-Anlage mit 77.158 Euro (8 %)
- Wasserversorgung mit 61.981 Euro (7 %)
- Grundkauf mit 29.672 Euro (3 %)
- Ausstattung für die Volksschule mit 17.004 Euro (2 %)

Den Großteil der Auszahlungen banden der Straßenbau und die Sanierung des Klubhauses samt Errichtung einer Flutlichtanlage. Die Gemeinde führte überschüssige Mittel aus verschiedenen Vorhaben (zB Wasserversorgung) an die zweckgebundene Haushaltsrücklage zurück. Auch die monatliche Rückzahlung des inneren Darlehens (Feuerwehrhausbau) war bei dem investiven Einzelvorhaben dargestellt.

Den Investitionen standen in den Jahren 2022 bis 2024 nachfolgende Einzahlungen von insgesamt 1.069.195 Euro¹³ gegenüber:

- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 604.589 Euro
- Eigenmittel in Form von Beiträgen aus der operativen Gebarung von 264.280 Euro
- Verwendung der KIG 2020/2023 – Mittel von 71.721 Euro
- Eigenmittel des Sportvereins und bewerteten Personalkosten von insgesamt 62.843 Euro
- Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge von 42.939 Euro
- Rücklagenentnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen von insgesamt 17.389 Euro
- Förderungen der Europäischen Union von 5.434 Euro

Da einige Vorhaben im Prüfungszeitraum noch nicht ausfinanziert waren bzw. neue Vorhaben schon eine Finanzierung erfuhren, lässt sich der Saldo von 149.995 Euro erklären.

¹¹ Werte Nachweis der Investitionstätigkeit

¹² ohne sonstige Investitionen (Code 2), Vorhabencode 5, inklusive Rückzuweisungen an Rücklagen

¹³ Werte mit Zuführungen aus den Rücklagen und innere Darlehen

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Bauhoflager – Zubau	-53.985 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellten Subventionen (BZ-Mittel)
Klubhaussanierung	-42.188 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellten Subventionen und Eigenanteil vom Sportverein
Straßenbaumaßnahmen	-21.421 Euro	Bedeckung mit Einnahmen aus Interessenbeiträgen und mit in Aussicht gestellten Subventionen
Wasserversorgung LIS	-15.750 Euro	Bedeckung mit Einnahmen aus Interessenbeiträgen und mit in Aussicht gestellten Subventionen
Sanierung Quelle Lengau	2.582 Euro	Laufendes Vorhaben; Abschlussarbeiten voraussichtlich im Jahr 2026
Maßnahmen für effizienteren Einsatz von Energie	15.600 Euro	Vorhaben nicht umgesetzt
Flutlichtanlage Sportplatz	33.745 Euro	Abschlussarbeiten im Jahr 2025

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde wickelte im Rahmen dieser Investitionstätigkeit verschiedene Maßnahmen ab, die teilweise abgeschlossen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag für das Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 64 %.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 1.217.100 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen vor allem Infrastrukturmaßnahmen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbau) in Höhe von insgesamt 490.300 Euro, die Klubhaussanierung in Höhe von 470.400 Euro sowie der Anteil der Gemeinde Nebelberg für den Neubau der Aufbahnhungshalle von 106.200 Euro.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Zubau Bauhoflager

Der Gemeinderat beschloss am 14. Dezember 2022 einen Zubau zum Bauhoflager. Der gut 50 m² große Zubau soll eine Unterbringungsmöglichkeit für Winterdienst- (Schneestangen), Straßenabsper- und Wasserentsäuerungsmaterial schaffen. Im Zuge der Bedarfsprüfung stellte die zuständige Abteilung des Landes OÖ fest, dass am aktuellen Baubestand ein erheblicher Sanierungsbedarf wie zB Dachreparatur bestand. Eine Kostenschätzung mit den erforderlichen Maßnahmen und Baukosten in Höhe von 90.000 Euro legte die Gemeinde der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) vor. Der Gemeinderat nahm den Finanzierungsplan in der Sitzung am 16. Juni 2023 zu Kenntnis.

Die Gemeinde holte 5 Angebote ein, wobei 3 Firmen der Einladung zur Angebotslegung folgten. In der GR-Sitzung am 16. August 2023 beschloss der Gemeinderat den Auftrag an den Bestbieter, der auch der Billigstbieter war, zu vergeben. Der Preisvergleich basierte auf einem schlüsselfertigen Anbau inkl. Zimmermann-, Spengler- und Elektroarbeiten usw.

Eigenleistungen waren im ursprünglichen Leistungsumfang noch unberührt. Der Bauausschuss kam zu der Erkenntnis, dass es bei Eigenleistungen zu einer Verringerung des Auftragsumfanges kommen kann. Daher forderte die Gemeinde den externen Dienstleister nochmals auf, ein angepasstes Angebot zu stellen. Der Gemeinderat änderte den Beschluss vom 16. Juni 2023 ab, sodass für die Baumeisterarbeiten in Höhe von 33.386 Euro der externe Dienstleister zum Zuge kam.

Die Vergabe der restlichen Gewerke, wie die Vergabe der Torlieferung, beschloss der Gemeinderat am 03. November und 23. Dezember 2023. Dafür holte er 2 Angebote ein, wobei der Billigstbieter zum Zuge kam.

Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote auf Grund der Gebarungsgrundsätze einholen.

Die Gemeinde sollte mehrere Vergleichsangebote einholen.

Für die Gesamtkosten plante die Gemeinde Auslagen in Höhe von 86.400 Euro. Bis zum Jahr 2024 beliefen sich die Ausgaben auf 34.643 Euro. Die restlichen 51.757 Euro fielen im Jahr 2025 an. Zur Finanzierung des Vorhabens führte die Gemeinde einen Eigenanteil in Höhe von 21.800 zu. Die Erbringung von Eigenleistungen (freiwillige Helfer) bezifferte sich auf 10.654 Euro. Die Gemeinde bewertete die Personalstunde nach dem Mischstundensatz von 24,89 Euro. Eine vollständige Bedeckung fand das Vorhaben im Jahr 2025 mit der Flüssigmachung der BZ-Mittel in Höhe von 54.500 Euro. Davon konnte die Gemeinde den Überhang von 500 Euro wieder an die laufende Gebarung rückführen.

Volksschulausstattung

Aufgrund steigender Schülerzahlen erwies sich eine Adaptierung eines zusätzlichen Klassenraums als notwendig. Da der Mietvertrag der angrenzenden Schulwohnung auslief, beschloss der Gemeinderat am 25. März 2022 einen Raum der Wohneinheit wieder für schulische Zwecke zu nutzen. Auch beschloss der Gemeinderat die Digitalisierung der Klassenräume.

Für das Mobiliar holte die Gemeinde 4 Angebote ein, wobei der Billigstbieter zum Zug kam. Für die Auftragsvergabe der Digitalisierung inklusive aller notwendigen Arbeiten wie zB Montage und Inbetriebnahme holte die Gemeinde 3 Angebote ein. Wobei hier nicht der Billigstbieter, sondern der Bestbieter zum Zug kam.

Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde bei einer Vergabe nach dem Bestbieterprinzip nach Zuschlagskriterien gewichten.

Der Ankauf des Mobiliars war als investives Einzelvorhaben (Vorhabencode 1) angedacht. Schlussendlich wickelte die Gemeinde die Auszahlungen für die Einrichtung des 3. Klassenzimmers als sonstige Investition (Vorhabencode 2) ab. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 2.469 Euro.

Die Digitalisierung der Volksschule wickelte die Gemeinde als investives Einzelvorhaben ab. Die Gesamtauslagen des Vorhabens beliefen sich auf 17.004 Euro. Die Gemeinde konnte die Auszahlungen vollständig mit der Förderung zur Digitalisierung in öffentlichen Pflichtschulen decken. Somit verblieb keine finanzielle Belastung bei der Gemeinde.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Nebelberg gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 1. Juni 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Nebelberg die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Valentin Pühringer